



Bekanntmachung von Neuerungen bzw.
Änderungen zu den Tarifbestimmungen und
Beförderungsbedingungen des
Niedersachsentarifs gemäß § 12 Absatz 6
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

– Stand vom 25.08.2026 –

Herausgeber: Niedersachsentarif GmbH
Schillerstr. 31
30159 Hannover

Bezug der aktuellen Ausgabe der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen über:

[https://www.niedersachsentarif.de/service-
kontakt/befoerederungsbedingungen](https://www.niedersachsentarif.de/service-kontakt/befoerederungsbedingungen)

Bezug älterer Ausgaben der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen über:

[https://www.niedersachsentarif.de/service-
kontakt/befoerederungsbedingungen](https://www.niedersachsentarif.de/service-kontakt/befoerederungsbedingungen)

Nummer der Bekanntmachung	Datum der Bekanntmachung auf der Homepage niedersachsentarif.de	Genehmigt von (zuständige Behörde)	Datum der Genehmigung	Aktenzeichen	Gültig ab	Thema, kurzer Inhalt	geändert am/im
001/2019	04.12.2019	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	11.11.2019	44-30221/5330/5335	15.12.2019	Anpassung der Verweise zur EVO. Geringfügige Überarbeitung	Okt 19
001/2020	26.03.2020	Genehmigung nicht erforderlich, da nur an den Anlagen 3a/3b Änderungen vorgenommen wurden. Dem niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 17.03.2020 gegenüber angezeigt.	entfällt	entfällt	01.04.2020	Anpassungen der Anlagen 3a und 3b	Mrz 20
002/2020	10.06.2020	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	16.04.2020	44-30221/5330/5335	14.06.2020	Regelung zur Mitnahme von S-Pedelecs. Änderungen der Mitnahmemöglichkeiten bei Zeitkarten und der Geltungsdauer des Abo-XL. Anpassungen der Anlagen 3a und 3b.	Mrz 20
003/2020	10.06.2020	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	08.04.2020 durch Fristablauf	entfällt	14.06.2020	Einführung des Sonderangebots "Spar-Ticket"	Mrz 20
004/2020	04.12.2020	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	24.11.2020	44-30221/5330/5335	13.12.2020	Einführung des Sonderangebots "U21Freizeitkarte Niedersachsen"	Nov 20

005/2020	04.12.2020	Genehmigung nicht erforderlich, da nur an den Anlagen 3a/3b Änderungen vorgenommen wurden. Dem niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 09.10.2020 gegenüber angezeigt.	entfällt	entfällt	13.12.2020	Anpassungen der Anlagen 3a und 3b	Okt 20
001/2021	24.03.2021	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	08.01.2021	44-30221/5330/5335	01.04.2021	Einführung des Niedersachsen-Ticket plus Ostharz/Entfall des Niedersachsen-Ticket plus Nordhausen	Dez 20
002/2021	10.06.2021	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	08.04.2021	44-30221/5330/5335	13.06.2021	Diverse kleinere Anpassungen. Entfall der netzweiten Gültigkeit von Zeitkarten in den nds. Sommerferien 2020. Konkretisierung der Mitnahmemöglichkeiten bei Kinderfahrkarten und der notwendigen Berechtigung bei Schüler-Zeitkarten.	Mrz 21
003/2021	07.12.2021	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	15.10.2021	44-30221/5330/5335	12.12.2021	Anpassungen der Anlagen. Anlage 1: Neuaufnahme Transdev Hannover GmbH und Start Niedersachsen Mitte GmbH. Anlage 2a: Neuaufnahme Spar-Ticket Hin- und Rückfahrt. Anlage 2b: Aufnahme Transdev Hannover GmbH und Start Niedersachsen Mitte GmbH. Anlage 3c: Aufnahme regionale Anschlussmobilität im LK Hameln-Pyrmont.	Aug 21
001/2022	29.03.2022	Genehmigung nicht erforderlich, da nur an der Anlage 3b Änderungen vorgenommen wurden. Dem niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 28.03.2022 gegenüber angezeigt.	entfällt	entfällt	01.04.2022	Anpassungen der Anlage 3b	Mrz 22

002/2022	09.06.2022	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	27.04.2022	44-30221/5330/5335	12.06.2022	•Teil III Abs. 2.2.2: Änderung der Anzahl der kostenfreien Kinder bei Relationsfahrtscheinen von vier auf drei Kinder. •Teil III Abs. 4.1.3 und 4.1.5: Änderung der Geltungsdauer von Wochen- und Monatskarten. •Teil III Abs. 4.2.6: Anpassung der Dauer der automatischen Verlängerung bei Abos von drei auf einen Monat. •Teil III Abs. 4.6.3: Neuaufnahme der Möglichkeit Abos auch online zu kündigen. •Anlage 2b (Tabelle): Auflistung der einzelnen durch Transdev betriebenen Linien der S-Bahn Hannover aufgehoben, da ab 12.06.2022 alle Linien durch Transdev betrieben werden.	Apr 22
003/2022	08.12.2022	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	26.10.2022	44-30221/5330/5335	11.12.2022	•Teil III Ziffer 1.7 c.): Aufnahme U21Freizeitkarte Niedersachsen (U21FKN) •Teil III Ziffer 2.1.5: Aufnahme U21FKN •Teil III Ziffer 4.2.3: Angleichung der Geltungsdauer an Wochen-/Monatskarten •Teil III Ziffer 4.2.5: Angleichung der Geltungsdauer an Wochen-/Monatskarten •Teil III Ziffer 4.4.2: Angleichung der Geltungsdauer an Jedermann Zeitkarten •Teil III Ziffer 4.4.7: Angleichung der Geltungsdauer an Jedermann Zeitkarten •Teil III Ziffer 5.4: Aufnahme U21FKN	Sep 22
001/2023	28.04.2023	Nur Anzeige erforderlich, da gesetzliche Genehmigung bis 31.12.2023 vorliegt.	Anzeige am 28.04.2023 erfolgt.	entfällt	01.05.2023	Aufnahme des Deutschlandtickets im Teil III Abs. 5.5 sowie in der Anlage 5.	Apr 23

002/2023	26.07.2023	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	17.07.2023	7-RW-30203 NITAG	01.08.2023	•Gesamtes Dokument: Anpassung der Verweise auf die neue Fahrgastrechteverordnung (EU) 2021/782 •Teil II Ziffer 12: Anpassung des Anspruchs auf Entschädigung für Zeitkarteninhaber. •Teil III Ziffer 1.1.2: Schaffung der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, zum Erwerb von Fahrkarten im Zug ohne Aufpreis für Personen mit Behinderung. •Teil III Ziffer 1.7 und 2.1.3 und 2.2.2: Aufnahme „Spar-Ticket“ und „TagesTicket BusBahn“. •Teil III Ziffer 3 und 3.2: Neuaufnahme des Tarifprodukts „Spar-Ticket“ als Regelangebot in die Beförderungsbedingungen des Niedersachsen-tarifs. •Teil III Ziffer 3 und 3.3: Neuaufnahme des Tarifprodukts „TagesTicket BusBahn“ und damit verbundene Neu- bzw. Umformulierungen. •Teil III Ziffer 5.1: Klarstellende Formulierung beim Niedersachsen-Ticket •Teil III Ziffer 5.5 und Anlage 5: Aufnahme des D-Tickets in die Tarifbestimmungen des Niedersachsentarifs mit Ergänzung zur Legitimationspflicht bei Kindern und Jugendlichen •Anlage 2d: Neuaufnahme der Geltungsbereiche des "TagesTicket BusBahn" •Anlagen 3a und 3b: Neuaufnahme der erweiterten Geltungsbereiche der Anschlussmobilität im Relationsbartarif und im Zeitkartensegment im Einzugsgebiet der VOS in Stadt und LK Osnabrück.	Jul 23
----------	------------	--	------------	------------------	------------	--	--------

003/2023	31.08.2023	Keine Genehmigung erforderlich. Anzeige erfolgte gegenüber der LNVG am 31.08.2023.	-	-	01.09.2023	Anpassung der Anlage 5 - Tarifbestimmungen zum D-Ticket an die aktuelle Beschlusslage.	Aug 23
004/2023	08.12.2023	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	17.11.2023	7-Gj-30203 NITAG	10.12.2023	•Teil III Ziffer 1.1.2: Neuaufnahme der Möglichkeit, dass Personen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 20 Fahrkarten im Zug ohne Aufpreis erwerben können. Hintergrund ist die Anpassung der europäischen Fahrgastrechteverordnung in diesem Punkt. •Teil III Ziffer 1.1.8: Klarstellende Handlungsempfehlung für Fahrgäste, die vom Vertriebssystem eine Fahrkarte erhalten, die nicht den Angaben des Fahrgastes entspricht. •Teil III Ziffer 5.1.2: Dauerhafter Entfall der werktäglichen Sperrzeit beim Niedersachsen-Ticket. •Teil IV Anlage 2b/2d: Neuaufnahme des am 10.12.2023 in Betrieb gehenden Teilnetz RE62 Rheine – Osnabrück Hbf – Löhne.	Sep 23
005/2023	20.12.2023	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	18.12.2023	7-Gj-30203 NITAG	01.01.2024	Bis 30.04.2024 befristete Aufnahme des D-Tickets als Anlage 5. Aufnahme von Anpassungen an den Tarifbestimmungen des D-Tickets aufgrund bundesweit einheitlich anzuwendender Beschlüsse des Koordinierungsrates zum D-Ticket.	Dez 23
001/2024	30.04.2024	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	30.04.2024	7-Gj-30203 NITAG	01.05.2024	Aufnahme Deutschlandsemetserticket	Apr 24
002/2024	08.06.2024	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	07.06.2024	7-GJ-30203 NITAG	09.06.2024	Streichung der U21 FZKN als erheblich ermäßigte Fahrkarte aus den relationslosen Fahrkarten	Mai 24
003/2024	24.07.2024	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	22.07.2024	7-GJ-30203 NITAG	01.08.2024	Entfall der Bus/Schiene-Zeitkarte als relationsbezogene Zeitkarte	Jul 24

004/2024	18.12.2024	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	13.12.2024	7-RW-30203 NITAG	01.01.2025	Befristete Aufnahme des Deutschlandtickets als Anlage 5 sowie Anpassung der Tarifbestimmungen aufgrund der Beschlüsse des Koordinierungsrates zum Deutschlandticket	Dez 24
001/2025	17.04.2025	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	11.04.2025	7-RW 30203 NITAG	01.05.2025	Ausschluss des 1. Klasse Upgrades für das Deutschlandticket im Fernverkehr (mit Nahverkehrsintegration).	Apr 25
002/2025	01.09.2025	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	25.07.2025	7-RW 30203 NITAG	01.10.2025	Befristete Aufnahme des Deutschlandtickets als Anlage 5 bis 31.12.2025	Jul 25
003/2025		Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	18.12.2025	7-KC-30203 NITAG	01.01.2026	Befristete Aufnahme des Deutschlandtickets als Anlage 5 bis 30.04.2026 Aufnahme Deutschlandticket Azubi Niedersachsen als Anlage 6 bis 30.04.2026 Anpassung Kapitel 5.5 Verweis auf Deutschlandticket Azubi Niedersachsen Anpassung Bearbeitungsentgelt für Rückgabe und Umtausch von Fahrkarten von 15,00 € auf 19,00 € Entfall des Produktes "Abo-XL" Umbenennung GVH zu ÜSTRA Verkehrsverbund Anpassung Anlage 2a Linienendpunkte S-Bahn Hamburg Redaktionelle Anpassungen (u.a. Anlage 2a)	Nov 25
001/2026	30.04.2026	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	29.04.2026	7-Kc-30203-NITAG	01.05.2026	Befristete Aufnahme des Deutschlandtickets als Anlage 5 bis 31.12.2026 Aufnahme Deutschlandticket Azubi Niedersachsen als Anlage 6 bis 31.12.2026 (genehmigt) Anpassung TB D-Ticket, dadurch Anpassung Anlage 5 (Aufnahme Positivliste) nach Beschluss im Koordinierungsrat am 24.02.2026 (noch nicht genehmigt)	Apr 26
002/2026	09.06.2026	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	09.06.2026	7-Kc-30203-NITAG	01.05.2026	Anpassung TB D-Ticket, dadurch Anpassung Anlage 5 (Aufnahme Positivliste) nach Beschluss im Koordinierungsrat am 24.02.2026	Jun 26

003/2026	25.08.2026	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	19.08.2026	7-Fp-30203-NITAG	01.09.2026	Aufnahme des Angebotes "Deutschlandticket 1.- Klasse-Übergang Niedersachsen", Abbildung Verschmelzung Regionalverkehre Start Deutschland auf DB Regio AG.	Aug 26
----------	------------	--	------------	------------------	------------	--	--------



Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs gültig ab 01.09.2026.

– Änderungen zur Vorgängerversion vom 01.05.2026 sind kenntlich gemacht. –



Niedersachsentarif

Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01.09.2026

hat gelöscht: 05



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	4
1.	Grundlagen	4
2.	Geltungsbereich	4
II	Beförderungsmodalitäten	5
1.	Anspruch auf Beförderung	5
2.	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
3.	Verhalten der Fahrgäste	5
4.	Zuweisen von Wagen und Plätzen	7
5.	Erhöhtes Beförderungsentgelt	7
6.	Erstattung, Umtausch, Kündigung	8
7.	Zahlungsmittel	8
8.	Beförderung von Sachen	9
9.	Beförderung von Tieren	9
10.	Beförderung von Fahrrädern, elektrisch betriebenen Tretrollern und Transportwagen	10
11.	Fundsachen	11
12.	Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen	11
13.	Andere Haftungsgründe	12
14.	Verjährung	12
15.	Datenschutz/Datenerhebung	12
16.	Gerichtsstand	12
III	Beförderungsentgelte und Fahrkarten	13
1.	Allgemeine Informationen zu Fahrkarten im Niedersachsentarif	13
2.	Fahrpreise	16
3.	Relationsbezogene Fahrkarten mit einer Geltungsdauer von einem Tag	17
4.	Relationsbezogene Zeitkarten	20
5.	Relationslose Fahrkarten	26
6.	Großkunden	28
7.	Anschlussmobilität	28
IV	Anlagen zu den Beförderungsbedingungen	30
Anlage 1:	Liste der Verkehrsunternehmen im Niedersachsentarif	30
Anlage 2a:	Übersichtskarte räumlicher Geltungsbereich Niedersachsentarif (relationsbezogene Fahrkarten sowie Fahrradageskarte)	32
Anlage 2b:	Geltungsbereich des Niedersachsen-Tickets	34
Anlage 2c:	Geltungsgebiete des Niedersachsen-Ticket plus	39
Anlage 2d:	Geltungsgebiete Regionale Tagestickets	39
Anlage 3a:	Übersicht über die integrierte Anschlussmobilität im Relationsbartarif	40
Anlage 3b:	Übersicht über die Anschlussmobilität bei Zeitkarten	58
Anlage 3c:	Übersicht über die Abgangs-/Zielbahnhöfe und die Geltungsbereiche der regionalen Anschlussmobilität gem. Teil III Abs. 7.3	92
Anlage 4:	Übersicht über die Abgangs-/Zielbahnhöfe mit tariflicher Gleichstellung	94
Anlage 5:	Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets	98
Anlage 6:	Bedingungen zum Erwerb des Deutschlandtickets Azubi Niedersachsen	99

I Allgemeines

1. Grundlagen

- I.1 Die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs regeln das Rechtsverhältnis zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gemäß Anlage I und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten, die Benutzungsmöglichkeiten der Züge sowie die Bedingungen für Fahrkarten und Beförderungsentgelte.
- I.2 Die Beförderungsbedingungen gelten für Beförderungsverträge im Geltungsbereich des Niedersachsentarifs gemäß Teil I Ziffer 2. Sie ergänzen die gesetzlichen Regelungen der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 172/1) und die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) sowie des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
- I.3 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweils genutzten Beförderungsunternehmen zustande. Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Für den Beförderungsvertrag gilt der Niedersachsentarif. Die Fahrgäste schließen mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich einen Beförderungsvertrag mit dem oder den Beförderern, wenn sie ihre Fahrkarte bei einem anderen Unternehmen im Niedersachsentarif bezogen haben. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard) der Deutschen Bahn AG (Tfv 600/C).

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den in Anlage I aufgeführten Eisenbahnverkehrsunternehmen in dem in Anlage 2a, 2b und 2c bezeichneten Geltungsbereich.
- 2.2 Die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs gelten nicht, sofern die Fahrt innerhalb des Geltungsbereichs eines Verbund- oder Gemeinschaftstarifs stattfindet, bei Tarifierkennungsregelungen und bei Tarifkooperationen zwischen Kooperationsräumen und weiteren streckenbezogenen Kooperationen, sofern sich aus den jeweiligen Vereinbarungen oder Einzelbestimmungen keine abweichende Regelung ergibt (z.B. Anschlussmobilität gemäß Teil III Ziffer 7). Sie gelten auch nicht für einbrechende Fahrten in den Geltungsbereich des Niedersachsentarifs nach Teil I Ziffer 2.1 einschließlich der Gegenrichtung.
- 2.3 Die Beförderungsbedingungen gelten ausschließlich in den im veröffentlichten Fahrplan verkehrenden Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie Zügen des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV), in denen Fahrscheine des Niedersachsentarifs gemäß Teil I Ziffer 2.1 anerkannt werden. Abweichungen hiervon werden im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben.



II Beförderungsmodalitäten

1. Anspruch auf Beförderung

- 1.1 Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn er eine gültige Fahrkarte vorzeigen kann, den geltenden Beförderungsbedingungen entsprochen wird und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von dem befördernden Verkehrsunternehmen nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen dieses auch nicht abwenden kann. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend.
- 1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Eine Aufsichtsperson ist mindestens 10 Jahre alt und muss selbst im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein.
- 1.3 Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe von Teil II Ziffer 8, Teil II Ziffer 9 und Teil II Ziffer 10 befördert.

2. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 2.1 Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden:
 - 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen; der Fahrgast wird an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, dem Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben,
 - 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, es handelt sich um Vollzugsbeamte der Bundes- oder Landespolizei, die zum Führen von Waffen berechtigt sind und dies auf Verlangen nachweisen können,
 - 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 - 5. verschmutzte und/oder übelriechende Personen,
 - 6. Personen ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts nach Teil II Ziffer 5 und/oder die Angabe der Personalien verweigern.Ausgeschlossene Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, dem Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben werden.
- 2.2 Das Hausrecht in den Fahrzeugen der Eisenbahnverkehrsunternehmen wird durch das Betriebs- und Kontrollpersonal sowie beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) durchgesetzt. Betriebs- und Kontrollpersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem befördernden Verkehrsunternehmen beauftragten Personen. Über den Ausschluss von Personen entscheidet ebenfalls das Betriebs- und Kontrollpersonal sowie beauftragte Dritte. Fahrgäste, gegenüber denen das Hausrecht angewandt wird, sind auch dann von der Fahrt ausgeschlossen, wenn sie über eine gültige Fahrkarte verfügen.
- 2.3 Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz und, ausgenommen von Teil II Ziffer 2.1 Nr. 2, keinen Anspruch auf die Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes gemäß Teil II Ziffer 6. Es gilt § 5 Absatz 3 EVO.

3. Verhalten der Fahrgäste

- 3.1 Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge und nach dem Betreten der Haltestationen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebs- und Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Jeder Fahrgast darf nur einen Sitzplatz belegen. Mit Piktogrammen gekennzeichnete Sitzplätze und Großraumbereiche sind schwerbehinderten Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigten, älteren oder gebrechlichen Fahrgästen, werdenden Müttern und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizuhalten. Während der Fahrt dürfen Gehhilfen wie bspw. Rollatoren nicht als Stütze oder Sitz genutzt werden. Für möglicherweise entstehende Schäden bei Nichtbeachtung haftet der Fahrgast.

- 3.2 Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer, außer in Notsituationen, während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestationen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände in oder aus den Fahrzeugen zu werfen oder aus den Fahrzeugen hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. den Zugang zu Betriebseinrichtungen, Durchgängen sowie Ein- und Ausstiegen durch ihren Aufenthalt oder Gepäck erheblich zu erschweren bzw. zu versperren,
 6. in Fahrzeugen zu rauchen – das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten,
 7. Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
 8. Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 10. in Fahrzeugen Fahrräder, Rollbreiter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 11. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 12. in den Fahrzeugen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 13. zu betteln,
 14. Abfall bei Verlassen der Fahrzeuge, außer in den dafür vorgesehenen Behältern, zurückzulassen,
 15. auf den Sitzplätzen zu knien, zu stehen oder die Sitzflächen, bspw. mit Schuhen, zu verschmutzen. In Zügen bzw. Fahrzeugen mit entsprechenden Kennzeichnungen gilt ein generelles Alkoholkonsumverbot, d.h. Fahrgästen ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten, insbesondere nicht wiederverschließbaren Behältnissen mitzuführen. Näheres hierzu regeln die Bestimmungen der einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß Anlage I.
- 3.3 Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestationen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestationen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszustiegen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür zur Abfahrt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Das Blockieren zulaufender Türen ist verboten.
- 3.4 Verletzt ein Fahrgast entgegen der Anordnung des Betriebs- oder Kontrollpersonals die ihm obliegenden Pflichten nach Teil II Ziffer 3.1 bis 3.3, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Im Fall einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder der Sicherheit von Personen bedarf es keiner vorherigen Anordnung. Ein Anspruch auf die Erstattung des Fahrpreises besteht im Fall des Ausschlusses nicht.
- 3.5 Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe von 60,00 € und in Zügen bzw. Fahrzeugen mit entsprechender Kennzeichnung gemäß Teil II Ziffer 3.2 wird bei einem Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot eine Vertragsstrafe von 40,00 € erhoben. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen werden die vom Verkehrsunternehmen nachgewiesenen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 40,00 €; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Dem Fahrgast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Reinigungskosten entstanden sind.
- 3.6 Beschwerden sind direkt an das Betriebs- oder Kontrollpersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Personal des Verkehrsunternehmens erledigt werden können, sind diese möglichst unter der Angabe von Datum, Uhrzeit und Zugnummer an die dafür zuständige Stelle des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu richten. Auf Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen sind die Regelungen gemäß Teil II Ziffer 12 anzuwenden.
- 3.7 Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt oder Fahrzeuge oder deren Einrichtung absichtlich beschädigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 200,00 € zu zahlen. Außerdem sind die Personallen anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Dem Fahrgast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.8 Wenn durch Verschulden des Fahrgastes oder durch die von ihm mitgeführten Sachen oder Tiere Schäden verursacht werden oder der laufende Betrieb beeinträchtigt wird, haftet der Fahrgast bzw. der das Tier oder die Sache mitführende Fahrgast für den entstandenen Schaden. Die verursachten Kosten sind vom Fahrgast zu ersetzen.



4. Zuweisen von Wagen und Plätzen

- 4.1 Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 4.2 Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht mit Ausnahme von Teil III Ziffer 4.3 nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gefährlichkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Fahrgäste, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- 4.3 Bei einigen Eisenbahnverkehrsunternehmen ist die Reservierung von Sitzplätzen möglich. Nähere Informationen hierzu erteilen die jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß Anlage I.

5. Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 5.1 Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder für von ihm mitgebrachte Tiere gemäß Teil II Ziffer 9.3 oder ein Fahrrad gemäß Teil III Ziffer 5.3 keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. sich eine gültige Fahrkarte erst nach Fahrtrtritt als Handy- oder Online-Ticket beschafft,
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. angibt, gemäß dem Niedersachsentarif von einem anderen hierzu berechtigten Fahrgast mitgenommen zu werden und der andere Fahrgast entweder diese Angabe nicht bestätigt oder der Fahrgast zur Mithnahme dieses Fahrgastes nicht berechtigt ist,
 6. keine Teilnehmerkarte bei Gruppenfahrkarten ab 21 Personen gemäß Teil III Ziffer 3.2.4 vorweisen kann,
 7. angibt, am Fahrkartenautomaten mangels passenden Bargelds keine Fahrkarte bekommen zu haben,
 8. sich eine Fahrkarte mit BahnCard-Rabatt beschafft hat, die gültige BahnCard jedoch bei der Fahrkartenprüfung nicht vorzeigen kann.Zu diesem Zweck wird ihm eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt davon unberührt.
- 5.2 Kann im Zug nicht festgestellt werden, ob der Erwerb der Fahrkarte vor Fahrtrtritt aus Gründen nicht möglich war, die durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vertreten sind, ist das befördernde Verkehrsunternehmen berechtigt, zunächst eine Fahrpreisnacherhebung auszustellen.
- 5.3 Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des Normalpreises für die vom Fahrgast zurückgelegte Strecke, mindestens aber 60,00 €. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht glaubhaft machen kann. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt mit Verkehrsmitteln eines anderen Verkehrsunternehmens. Die Zahlungsaufforderung berechtigt ferner nicht zur Weiterfahrt mit einem anderen Verkehrsmittel des Verkehrsunternehmens, in dem die Quittung ausgestellt wurde. Für die Weiterfahrt kann das befördernde Verkehrsunternehmen ab dem Ort der Fahrkartenkontrolle den Normalpreis für den bis zum Zielbahnhof des Fahrgastes verbleibenden Streckenabschnitt erheben. Das Verkehrsunternehmen ist dabei zur Berechnung eines Serviceentgelts für den Fahrkartenverkauf im Zug berechtigt. Der Fahrpreis entspricht der Summe des Normalpreises nach Berücksichtigung des etwaigen BahnCard-Rabatts und eines Serviceentgelts in Höhe von 10 % auf diesen Normalpreis, jedoch mindestens 2,00 € und höchstens 10,00 € (gilt nur für erixx GmbH, metronom Eisenbahngesellschaft mbH und DB Regio AG).
- 5.4 Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb des vom befördernden Verkehrsunternehmens festgesetzten Zeitraums zahlt oder einer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Folge leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben davon unberührt.
- 5.5 Im Fall von Teil II Ziffer 5.1 Nr. 2 ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Fahrgast – abweichend von § 6 Abs. 3 EVO – innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweisen kann, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber

einer gültigen personenbezogenen Fahrkarte war. Im Fall von Teil II Ziffer 5.1 Nr. 8 ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Fahrgast – abweichend von § 6 Abs. 3 EVO – innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwalterung des Verkehrsunternehmens nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen BahnCard war. Sollte ein erhöhtes Beförderungsentgelt von der metronom Eisenbahngesellschaft mbH mit einem 2D-Barcode ausgestellt werden, kann die Ermäßigung auch innerhalb von 14 Tagen im Zug der metronom Eisenbahngesellschaft mbH vorgenommen werden.

- 5.6 Im Fall einer Meldung des Fahrgastes nach Teil III Ziffer 1.1.2 hat der Fahrgast nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen.

6. Erstattung, Umtausch, Kündigung

- 6.1 Umtausch oder Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei einer Verkaufsstelle oder der Verwalterung des Unternehmens, bei dem die Fahrkarte erworben wurde. Für Online-Fahrkarten gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ausgebenden Unternehmens gem. Teil III Abs. 1.1.3 aufgeführten Regelungen. Bei Fahrkarten, die bargeldlos bezahlt wurden, ist das Unternehmen berechtigt, eine Rückzahlung als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung verwendete Konto vorzunehmen.
- 6.2 Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte. Die Nichtbenutzung oder eine nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist glaubhaft zu machen.
Wenn der Fahrgast auf die Weiterfahrt wegen Verspätung verzichtet hat, kann zur Glaubhaftmachung und Prüfung des möglichen Erstattungsanspruchs eine entsprechende Bescheinigung des befördernden Verkehrsunternehmens erforderlich sein.
- 6.3 Das Verkehrsunternehmen kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit den Umtausch oder die Erstattung auch dann zulassen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- 6.4 Detaillierte Regelungen zu Umtausch und Erstattung von Fahrkarten finden sich in Teil III Ziffer 3, Teil III Ziffer 4 und Teil III Ziffer 5.

7. Zahlungsmittel

- 7.1 Das Verkehrsunternehmen kann grundsätzlich verlangen, dass das Beförderungsentgelt in bar bereitgehalten wird. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Das Betriebs- und Kontrollpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 50,00 € (bei der NordWestBahn GmbH: 20,00 €) zu wechseln, erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Wert von mehr als 10 Cent oder mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen. 200-€- und 500-€-Scheine werden vom Betriebs- oder Kontrollpersonal nicht angenommen.
- 7.2 Im Fall der Bezahlung von Fahrkarten mit Bargeld kann das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast, sofern zur Bezahlung von Fahrkarten hingegebene Geldbeträge nicht gewechselt werden können, statt des Restgelds schuldbefreiend einen auf drei Jahre befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen. Ziffer 7.1, Sätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt. Es ist Sache des Fahrgastes, den Überzahlungsgutschein gegen Bargeld bei der Verwalterung des ausgebenden Verkehrsunternehmens (nicht bei DB Regio AG) oder einer Verkaufsstelle für Fahrkarten des ausgebenden Verkehrsunternehmens einzutauschen. Bei der metronom Eisenbahngesellschaft mbH können Überzahlungsgutscheine auch an einem Fahrkartenautomaten eingelöst werden, wenn der Preis der Fahrkarte gleich- oder höherwertiger als der Gutscheinwert ist. Ist der Fahrgast mit diesen Regelungen nicht einverstanden, kann von ihm die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach Teil II Ziffer 5 verlangt werden.
- 7.3 Beanstandungen des Wechselgelds oder des vom Betriebs- und Kontrollpersonal ausgestellten Überzahlungsgutscheins müssen sofort vorgebracht werden.
- 7.4 An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Automaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise.
- 7.5 An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten sowie beim Kauf von Online-Fahrkarten ist auch die bargeldlose Zahlung zulässig (z.B. PayPal, Geldkarte, electronic cash mit PIN, Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift). Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.



8. Beförderung von Sachen

- 8.1 Gegenstände (Handgepäck/Taglasten), die der Fahrgast ohne fremde Hilfe mit sich führen kann, werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten unentgeltlich befördert, soweit dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet, der Wagen nicht beschädigt und andere Personen nicht gestört oder verletzt werden können. Das Belegen von Sitzplätzen durch Gepäck ist nicht gestattet.
- 8.2 Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende, giftige, entzündend wirkende und ansteckungsgefährliche oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Personen verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen,
 4. Schusswaffen, es sei denn, diese werden von Vollzugsbeamten der Bundes- oder Landespolizei befördert, die zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und dies auf Verlangen nachweisen können,
 5. Mopeds oder Mofas,
 6. Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.
- 8.3 Besteht der begründete Verdacht, dass der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Fahrgäste, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.
- 8.4 Die Mitnahme von Kinderwagen und Rollstühlen ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität möglich. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebs- und Kontrollpersonal. Das Betriebs- und Kontrollpersonal weist Fahrgäste mit Kinderwagen und Fahrgäste mit Rollstühlen nach Möglichkeit nicht zurück.
- 8.5 Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen in den speziellen Koffer-/Gepäckbereichen unterzubringen. Dem Fahrgast steht für leicht tragbare Gegenstände der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Generell sind wegen der Unterbringung die Anforderungen des Betriebs- und Kontrollpersonals uneingeschränkt zu befolgen.
- 8.6 Das Betriebs- und Kontrollpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nicht.
- 8.7 Der Fahrgast ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seiner mitgeführten Sachen verantwortlich. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

9. Beförderung von Tieren

- 9.1 Auf die Beförderung von Tieren sind Teil II Ziffern 8.1, 8.5 und 8.6 entsprechend anzuwenden.
- 9.2 Lebende Haustiere, die klein sind (bis zur Größe einer Hauskatze) und in verschlossenen Behältnissen in Handgepäckgröße transportiert werden können, dürfen mitgenommen werden, soweit eine Beeinträchtigung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
- 9.3 Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen gemäß Teil II Ziffer 9.2 nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Diese Hunde werden zum Fahrpreis für Kinder nach Teil III Ziffer 2.2.3 befördert (ausgenommen: Erwerb von Gruppenfahrkarten). Ein BahnCard-Rabatt ist ausgeschlossen. Bei der Nutzung des Niedersachsen-Tickets gelten die Regelungen gemäß Teil III Ziffer 5.1.1 und 5.1.5.
- 9.4 Hunde, von denen trotz Maulkorb und Leinenführung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für Personen ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt des Fahrgastes, der den Hund mitführt, gemeinsam mit dem Hund bzw. der rechtmäßige Verweis des Hund mitführenden Fahrgastes aus dem Fahrzeug gemeinsam mit dem Hund, begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz und keinen Anspruch auf die Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts gemäß Teil II Ziffer 6. Es gilt § 5 Absatz 3 EVO. Im Übrigen gelten hierzu

Teil II – Beförderungsmodalitäten

die erlassenen Verordnungen des Landes Niedersachsen. Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur letzten planmäßigen Haltestation des zu verlassenden Bundeslandes dessen Regelungen.

- 9.5 Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 228 Nr. 6 SGB IX sind vom Maulkorbzwang ausgenommen. Blindenführhunde dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, sofern im Schwerbehindertenausweis des Fahrgastes das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen ist. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Fahrgast mitführt, in dessen Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Merkzeichen „B“).
- 9.6 Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen, auch nicht nach dem Auflegen einer Unterlage, untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach Teil II Ziffer 3.5 erhoben.
- 9.7 Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

10. Beförderung von Fahrrädern, elektrisch betriebenen Tretrollern und Transportwagen

- 10.1 Die Mitnahme von Fahrrädern, konventionellen bzw. elektrisch betriebenen Tretrollern sowie Transportwagen ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und nur in den entsprechend gekennzeichneten Wagen bzw. Bereichen möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, im Speziellen von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern, benötigt wird. Die Beförderung kann ebenfalls bei Ersatzverkehr mit Bussen abgelehnt werden. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber das Betriebs- und Kontrollpersonal. Den Anordnungen des Betriebs- oder Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Anmeldung bei der NordWestBahn GmbH: Für Fahrradgruppen ab fünf Personen wird eine vorherige Anmeldung (spätestens ein Tag vor Reiseantritt) empfohlen. Hierdurch erwerben die Reisenden keinen Anspruch auf einen festen Sitz- oder Fahrradstellplatz.

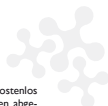
Fahrradmitnahme S-Bahn Hamburg: Die Mitnahme von Fahrrädern in den Fahrzeugen der S-Bahn Hamburg ist zulässig:

- montags bis freitags jeweils bis 6.00 Uhr, zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und zwischen 18.00 Uhr und Betriebsschluss,
 - sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember jeweils ganztägig bis Betriebsschluss,
 - während der Hamburger Sommerferien ohne zeitliche Einschränkung.
- Außerhalb der freigegebenen Zeiten dürfen weder Fahrten mit Fahrrädern begonnen noch bereits begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Gleiches gilt für den Aufenthalt mit Fahrrädern in einem abgegrenzten Bahngelände.

Mitnahme von Fahrrädern in IC-/EC-Zügen zwischen Bremen Hbf und Norddeich Mole/ Emden Außenhafen:

Für die Fahrradmitnahme in IC-/EC-Zügen der Deutschen Bahn AG gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und es besteht Reservierungspflicht für die Stellplätze gemäß den Regelungen der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG.

- 10.2 Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen, auch wenn er mehrere Fahrradtageskarten gem. Teil III Abs. 5.3 löst. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, ein- oder zweisitzige (Tandem), nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Für die Mitnahme eines Tretrollers, der die Größe eines Fahrrads erreicht (bspw. Nordic Scooter), gelten alle Bedingungen der Fahrradmitnahme. Kleinere Tretroller (bspw. konventionelle oder elektrisch betriebene Tretroller) werden bei vorhandenen Platzkapazitäten kostenfrei befördert. Die Mitnahme von versicherungspflichtigen elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern erfolgt ausschließlich, wenn diese pedalbetrieben sind und die Größe eines Fahrrades nicht übersteigen. Aus Gründen der Sicherheit können die Verkehrsunternehmen in ihren eigenen Beförderungsbedingungen Beschränkungen zu Anzahl und Unterbringung elektrohilfsmotorisierter Fahrräder festlegen.
- 10.3 Der Fahrgast hat durch den Erwerb von Fahrradtageskarten vor Fahrtantritt das für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzte Beförderungsentgelt gemäß Teil III Ziffer 5.3.4 zu zahlen. Die Mitnahme eines Kinderfahrrades, das von einer Person unter 6 Jahre mitgeführt wird, ist kostenfrei.
- 10.4 Der Fahrgast ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seines Fahrrads verantwortlich.
- 10.5 Zusammengeklappte Fahrräder, die verpackt oder unverpackt sind und in den für Reisegepäck



- vorgesehenen Bereichen verstaut werden können, gelten tariflich als Traglast und werden kostenlos befördert. Bei Ersatzverkehr mit Bussen kann die Beförderung aus Platz- und Sicherheitsgründen abgelehnt werden.
- 10.6 Gepäck kann auf eigenes Risiko des Fahrgastes am Fahrrad bleiben. Bei beengten Platzverhältnissen kann jedoch das Zugbegleitpersonal die Abnahme des Gepäcks verlangen.
- 10.7 Fahrradanhänger, die als Kinderwagen dienen, werden kostenlos befördert und unterliegen bei der Mitnahme den Bestimmungen zum Transport von Kinderwagen. Sonstige Fahrradanhänger und Transportwagen wie bspw. Bollerwagen werden ausschließlich bei vorhandenen Platzkapazitäten ebenfalls kostenfrei befördert. Über die Mitnahme entscheidet das Betriebs- und Kontrollpersonal.
- 10.8 Konventionelle oder elektrisch betriebene Tretroller, die kleiner als ein Fahrrad sind, werden im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten kostenfrei befördert. Eine Unterbringung muss in den für den Fahrrad- bzw. in den für den Gepäcktransport vorgesehenen Bereichen erfolgen.

11. Fundsachen

- 11.1 Fundsachen sind gemäß § 979 BGB unverzüglich dem Betriebs- oder Kontrollpersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens (siehe Anlage I) zurückgegeben. Es kann die Zahlung eines Bearbeitungsentgelts für die Aufbewahrung oder den Versand der Fundsache erhoben werden. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebs- oder Kontrollpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.
- 11.2 Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- 11.3 Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen; gesetzliche Haftpflichtansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 11.4 Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. den zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

12. Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen

Die Ansprüche der Fahrgäste bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen bestimmen sich nach Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 vom 29.04.2021 („Fahrgastrechte-Verordnung“) sowie § 11 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung.

Näheres zum Niedersachsen-Ticket regelt Teil III Ziffer 5.1.8.

Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 € beträgt. Fahrgäste mit einer Zeitkarte haben Anspruch auf Entschädigung, wenn sie während der Geltungsdauer ihrer Zeitkarte wiederholt mit einer Verspätung von mindestens 20 Minuten am Zielort eingetroffen sind. Vorbehaltlich Satz 2 wird auf Antrag des Fahrgastes eine Entschädigung gewährt, die je Verspätungsfall

a) 1,50 € bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse

b) 2,25 € bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

und maximal 25 % des gezahlten Zeitkartenpreises beträgt. Für im Niedersachsentarif ausgestellte Fahrkarten ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Verkehrsunternehmen oder an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main, zu richten.

Weitergehende Auskünfte zu (Teil-)Erstattungen für Fahrkarten des Niedersachsentarifs sowie Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Verkehrsunternehmens im Niedersachsentarif (Übersicht siehe Anlage I). Weitere Informationen stehen auch unter www.fahrgastrechte.info zur Verfügung. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag mit Verkehrsmitteln im Bereich des Niedersachsentarifs hat sich der Fahrgast mit dem jeweils befördernden Verkehrsunternehmen gemäß Anlage I in Verbindung zu setzen. Die Niedersachsentarif GmbH ist als zentraler Service- und Marketingdienstleister dieser Verkehrsunternehmen selbst nicht Mitglied einer anerkannten Schlichtungsstelle.

13. Andere Haftungsgründe

Aus anderen Rechtsgründen haftet der Beförderer dem Fahrgast grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber dem Fahrgast auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfG) bleiben im Übrigen unberührt.

14. Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren grundsätzlich nach zwei Jahren, sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgegeben ist. Der Fristbeginn ist der Tag der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften. Bei Ansprüchen aus Fahrgastrechten gilt eine Verjährungsfrist gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) 2021/782.

15. Datenschutz/Datenerhebung

- 15.1 Personenbezogene Daten werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuell anwendbaren Datenschutzgesetze ausschließlich zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden danach insbesondere für Zwecke des Beförderungsvertrags mit dem Fahrgast erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies schließt bei Abonnementverträgen die Speicherung und Verwaltung der erforderlichen Abonnementdaten wie bspw. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Vertragsart, Geltungsbereich, Vertragsdauer, Abrechnungsdaten ein. Außerdem können personenbezogene Daten der Fahrgäste für die Durchführung von Fahrkartenkontrollen der Verkehrsunternehmen verwendet und an diese in dem erforderlichen Umfang weitergeleitet werden. Darüber hinaus können im Rahmen der Fahrkartenkontrollen insbesondere für einen Fall nach Teil II Ziffer 5 personenbezogene Daten der Fahrgäste erhoben und verwendet werden. Zur Information über Angebote und/oder für Markt- und Meinungsforschungszwecke werden die personenbezogenen Daten der Fahrgäste nur genutzt und übermittelt, sofern der Fahrgast hierzu sein ausdrückliches Einverständnis erklärt hat. Informationen zu Art und Umfang der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten erteilen die erhebenden und verwendenden Unternehmen wie bspw. die Abo-Vertriebsdienstleister, die Anbieter von Online- und Handy-Tickets oder die Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- 15.2 Überdies gelten die allgemeinen Datenschutzgrundsätze und Erklärungen des befördernden/datenerhebenden Unternehmens.
- 15.3 Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Betriebs- und Kontrollpersonals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, die Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Dabei werden die Verkehrsunternehmen den gesetzlichen Obliegenheiten einer Videoüberwachung nachkommen und die Fahrgäste in geeigneter Form auf die Videoüberwachung hinweisen.

16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist der Sitz des vertragsschließenden Unternehmens, wenn der Fahrgast keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.



III Beförderungsentgelte und Fahrkarten

1. Allgemeine Informationen zu Fahrkarten im Niedersachsentarif

1.1 Information und Erwerb von Fahrkarten

1.1.1 Neben den stationären personalbedienten Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (Reisenzentren, Reisebüros mit Lizenz, Agenturen, sonstige Verkaufsstellen) können notwendige Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Reise auch über www.niedersachsentarif.de oder an den Fahrkartenautomaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeholt werden.

1.1.2 Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur mit hierfür gültigen Fahrkarten betreten. Die Fahrkarte ist vor Fahrtritt zu erwerben. Dies gilt auch für den Erwerb von Handy- und Online-Tickets. Ein Notverkauf mit einem eingeschränkten Sortiment des Niedersachsentarifs ist im Zug möglich, wenn ein Fahrgast vor einer Fahrkartenprüfung dem Verkaufspersonal unaufgefordert und unverzüglich nach Fahrtritt, spätestens bei Erreichen der nächsten Haltestation meldet, dass bei Reiseantritt weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter Fahrkartenautomat (sofern vorhanden: Angabe der Nummer des Fahrkartenautomaten und Zeitpunkt erforderlich) betriebsbereit war. Gibt es am Abfahrtsbahnhof keinen Fahrkartenschalter oder keinen barrierefreien Fahrkartenautomaten und keine andere barrierefreie Möglichkeit, eine Fahrkarte im Voraus zu kaufen, so wird Personen mit Behinderungen gestattet, Fahrkarten im Zug ohne Aufpreis zu kaufen. Hierfür ist ein gültiger, amtlicher Nachweis der Behinderung gemäß § 12c AEG erforderlich. Dieser Nachweis kann auch nachträglich erfolgen. Eisenbahnunternehmen können dieses Recht aus vernünftigen Gründen der Sicherheit oder der Reservierungspflicht einschränken oder verweigern. Wagen oder Wagenteile eines Zuges, in denen die Möglichkeit eines Fahrkartenerwerbs nicht besteht und in denen sich kein Begleitpersonal aufhält, dürfen ausschließlich von Fahrgästen mit gültigen Fahrkarten benutzt werden. Dies gilt nur, sofern der Zug aus mehreren Traktionen, d.h. aus zusammengeschlossenen Triebwagen, besteht und sich in einem anderen Triebwagen Begleitpersonal befindet.

Ungeachtet vorstehender Regelung erfolgt ein Verkauf eines Niedersachsen-Tickets im Zug gemäß Teil III Ziffer 5.1.6 Satz 2, wenn sich die Einschränkung der Vertriebsinfrastruktur auf alle Fahrkartenautomaten an der Zugangsstelle begrenzt. Ein Verkauf im Zug ist ausschließlich für eine Fahrkarte „Übergang 2. in 1. Kl.“ gemäß Teil III Ziffer 1.4 möglich.

Ist der Fahrgast beim Betreten eines Fahrzeugs, in dem an mobilen Fahrkartenautomaten Fahrkarten erworben werden können, nicht im Besitz einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte, hat er diese unverzüglich und unaufgefordert zu lösen.

1.1.3 Der Verkauf von Fahrkarten erfolgt durch die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen, an Fahrkartenautomaten sowie bei Zeitkarten auch bei Abo-Centern. Darüber hinaus können Fahrkarten auch online zum Selbstausdruck oder als Handy-Ticket erworben werden. Die Bestimmungen zum Erwerb und zur Nutzung sowie das Verfahren zu Umtausch und Erstattung dieser Fahrkarten sind jeweils in den AGB des verkaufenden Unternehmens geregelt. Online- und Handy-Tickets im Niedersachsentarif werden über die VBN GmbH und die DB Vertrieb GmbH ausgegeben. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der VBN GmbH zum Online-Vertrieb von Fahrkarten sind in der jeweils aktuellen Form unter www.vbn.de/tickets/handyticket abrufbar.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Vertrieb GmbH zum Online-Vertrieb von Fahrkarten sind in der jeweils aktuellen Form unter www.bahn.de/agb abrufbar. Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.

1.1.4 Fahrkarten können frühestens 92 Tage vor dem ersten Geltungstag erworben werden. In Ausnahmefällen, z.B. bei einem Fahrplanwechsel oder einer Preismaßnahme, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden.

1.1.5 Eine Fahrkarte kann für bis zu fünf Personen ausgestellt werden. Gruppenfahrkarten werden erst ab sechs Personen ausgestellt.

1.1.6 Für Rund-, Kreuz- und Querverfahrten sowie Fahrten in entgegengesetzter Fahrtrichtung ist der Erwerb mehrerer Fahrkarten erforderlich (Ausnahme: Erwerb einer relationslosen Fahrkarte, z.B. Niedersachsen-Ticket). Bei alternativen Reiserouten zum gewünschten Zielort werden dem Fahrgast diese im Niedersachsentarif zur Auswahl vorgeschlagen. Auf der Fahrkarte ist der gewählte „Überweg“, d.h. ein „via-Weg“, ausgewiesen. Der angegebene Überweg ist für die so gewählte Fahrt einzuhalten.

Teil III – Beförderungsentgelte und Fahrkarten

- 1.1.7 Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt muss der Abgangsbahnhof der Rückfahrt dem Zielbahnhof der Hinfahrt entsprechen. Umsteigen und Fahrunterbrechungen in Richtung des Fahrtziels sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich.
- 1.1.8 Der Fahrgast hat beim Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde. Weichen die Angaben auf der Fahrkarte von den im Kaufprozess angegebenen Angaben ab, muss sich der Fahrgast an das Unternehmen wenden, bei dem die Fahrkarte gekauft wurde.
- 1.1.9 Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen die Fahrkarte sowie ggf. Berechtigungsnachweise wie BahnCards etc. unverzüglich vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Fahrkarten sind nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.
- 1.1.10 Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Ziffern 1.1.2 bis 1.1.3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach Teil III Ziffer 5 bleibt davon unberührt.
- 1.2 Geltungsdauer**
- 1.2.1 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus dieser selbst. Die Geltungsdauer einer Fahrkarte endet um 3.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages bzw. reicht bis zur letzten, im Fahrplan als Nachzug gekennzeichneten Fahrt, soweit sich keine abweichende Geltungsdauer aus den besonderen Bestimmungen des Niedersachsentarifs zu einzelnen Fahrkarten ergibt.
- 1.2.2 Für Fahrten vor Beginn oder nach Ende der zeitlichen Geltungsdauer einer Fahrkarte sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten bzw. vom letzten fahrplanmäßigen Halt, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht bzw. verlassen wird.
- 1.2.3 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte endet bereits vor Erreichen des letzten Geltungstages, wenn ein zugrundeliegender Abonnementvertrag endet oder besondere persönliche Merkmale entfallen, die zum Bezug der Fahrkarte berechtigen.
- 1.3 BahnCard-Rabatt**
- 1.3.1 Die BahnCard wird als Rabattkarte im Niedersachsentarif anerkannt. Inhaber einer BahnCard 25/BahnCard 50 erhalten für Fahrkarten des Niedersachsentarifs zum Normalpreis gemäß Teil III Ziffer 2 den durch die Deutsche Bahn AG festgesetzten Rabatt von 25 % bzw. 50 % (vgl. Tfv 600/C, BahnCard). Der Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei der Vorlage einer gültigen BahnCard bei der Fahrkartenkontrolle. Auf Verlangen ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Deutschen Bahn AG für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards.
- 1.4 Wagenklassen, Übergänge**
- 1.4.1 Eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.
- 1.4.2 Für Inhaber einer Fahrkarte der 2. Wagenklasse ist der Übergang in die 1. Wagenklasse durch Kauf einer Fahrkarte „Übergang 2. in 1. Kl.“ möglich.
- 1.4.3 Fahrkarten für den Übergang sind erhältlich als:
- a) jeweils für Erwachsene oder Kinder
 - b) mit oder ohne BahnCard 1. Klasse
- und als „Abo-Produkt“ für das Angebot „Deutschlandticket 1.-Klasse-Übergang Niedersachsen“ ausschließlich in Kombination mit dem Deutschlandticket gemäß Anlage 5.
- 1.4.4 Die Preise sind in der Preisliste Niedersachsentarif aufgeführt. Der zu zahlende Aufpreis für den Übergang ergibt sich bei den Einzelfahrkarten aus der Differenz des Normalpreises der 2. Klasse zum Normalpreis der 1. Klasse für die zugrunde liegende Relation. Eine BahnCard mit Gültigkeit für die 1. Klasse berechtigt zum jeweiligen Rabatt auch für den Klassenübergang. Der Rabatt einer BahnCard der 2. Klasse entfällt beim Erwerb eines Klassenübergangs. Der Preis des Deutschlandticket 1.-Klasse-Übergang Niedersachsen entspricht dem jeweils geltenden Preis des regulären Deutschlandtickets gemäß den aktuellen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (Anlage 5). Für Einzelfahrkarten für den Übergang ist grundsätzlich ein Verkauf im Zug möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Fahrkarte, zu der ein Übergang ausgestellt werden soll, bereits vorhanden ist. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen aus Teil III Ziffer 1.1.2. Für das Angebot Deutschlandticket 1.-Klasse-Übergang Niedersachsen ist der Verkauf im Zug ausgeschlossen. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen Teil III Ziffer 5.6.
- 1.4.5 Der Übergang ist auch auf Teilstrecken möglich, es sei denn, Start- und Zielbahnhof dieser Teilstrecke liegen innerhalb eines Verkehrsverbunds.

hat gelöscht: .

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: Fahrkarten

Teil II Beförderungsmodalitäten



1.4.6 Für bestimmte Fahrkartenarten kann der Übergang in die 1. Wagenklasse ausgeschlossen werden. Der Übergang in die 1. Klasse für das Deutschlandticket ist auf der Strecke Bremen Hbf – Emden Außenhafen/Norddeich Mole in den IC/EC-Zügen grundsätzlich ausgeschlossen.

1.5 Übertragbarkeit

1.5.1 Die Fahrkarte ist nur dann übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt – bei Fahrkarten

~~zur Hin- und Rückfahrt die Hinfahrt – noch nicht angetreten ist.~~

1.5.2 ~~Fahrgäste mit auf den Namen lautenden Fahrkarten sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf~~ Anforderung ihre Identität durch einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

1.5.3 Online- und Handy-Tickets werden in jedem Fall personalisiert ausgegeben und sind nicht übertragbar.

1.6 Ungültige Fahrkarten

1.6.1 Fahrkarten und Berechtigungskarten für Schüler-Zeitkarten gemäß Teil III Ziffer 4.3.3, die entgegen den Vorschriften des Niedersachsentarifs benutzt werden, sind ungültig und können im Ermessen des Kontrollpersonals eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrkarten und Berechtigungskarten für Schüler-Zeitkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig oder unleserlich ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort vorschriftsmäßig sowie gut lesbar ausgefüllt werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
8. nur in der 2. Wagenklasse gelten und in der 1. Wagenklasse benutzt werden,
9. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind.

1.6.2 Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem Identifikationsmedium (z.B. bei Online- und Handy-Tickets) oder einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, das Identifikationsmedium oder der gültige amtliche Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist.

1.6.3 Für gemäß Teil III Ziffern 1.6.1 und 1.6.2 eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaussfälle, sind ausgeschlossen.

1.7 Übersicht Fahrkarten im Kernsortiment des Niedersachsentarifs

Das Kernsortiment wird im gesamten Geltungsbereich des Niedersachsentarifs nach Teil I Ziffer 2.1 angeboten.

Es umfasst folgende Fahrkarten:

a) Relationsbezogene Fahrkarten mit einer Geltungsdauer von einem Tag

1. Einzelfahrkarten sowie Hin- und Rückfahrkarten
- a) mit oder ohne BahnCard-Rabatt (25 %/50 % auf den Normalpreis)
- b) für Erwachsene oder Kinder
- c) für die 1. oder 2. Wagenklasse,
2. Spar-Ticket
3. Regionale Tagestickets

4. Gruppenfahrkarten für die 2. Wagenklasse für Erwachsene und/oder Kinder.

hat gelöscht: I

hat gelöscht: Beförderungsentgelte und Fahrkarten

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht:

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht:Abschnittswechsel (Nächste Seite) ... (1)

- 1.5.2** Fahrgäste mit auf den Namen lautenden Fahrkarten sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- 1.5.3** Online- und Handy-Tickets werden in jedem Fall personalisiert ausgegeben und sind nicht übertragbar.

1.6 Ungültige Fahrkarten

- 1.6.1** Fahrkarten und Berechtigungskarten für Schüler-Zeitkarten gemäß Teil III Ziffer 4.3.3, die entgegen den Vorschriften des Niedersachsentarifs benutzt werden, sind ungültig und können im Ermessen des Kontrollpersonals eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrkarten und Berechtigungskarten für Schüler-Zeitkarten, die
1. nicht vorschriftsmäßig oder unleserlich ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort vorschriftsmäßig sowie gut lesbar ausgefüllt werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 8. nur in der 2. Wagenklasse gelten und in der 1. Wagenklasse benutzt werden,
 9. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind.
- 1.6.2** Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem Identifikationsmedium (z.B. bei Online- und Handy-Tickets) oder einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, das Identifikationsmedium oder der gültige amtliche Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist.
- 1.6.3** Für gemäß Teil III Ziffern 1.6.1 und 1.6.2 eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.
- 1.7 Übersicht Fahrkarten im Kernsortiment des Niedersachsentarifs**
Das Kernsortiment wird im gesamten Geltungsbereich des Niedersachsentarifs nach Teil I Ziffer 2.1 angeboten.
Es umfasst folgende Fahrkarten:

- a) Relationsbezogene Fahrkarten mit einer Geltungsdauer von einem Tag**
1. Einzelfahrkarten sowie Hin- und Rückfahrkarten
 - a) mit oder ohne BahnCard-Rabatt (25 %/50 % auf den Normalpreis)
 - b) für Erwachsene oder Kinder
 - c) für die 1. oder 2. Wagenklasse,
 2. Spar-Ticket
 3. Regionale Tagestickets
 4. Gruppenfahrkarten für die 2. Wagenklasse für Erwachsene und/oder Kinder.

Teil III – Beförderungsentgelte und Fahrkarten

b) Relationsbezogene Zeitkarten

Zeitkarten sind Fahrkarten, die es dem berechtigten Inhaber während eines festgelegten Zeitraumes erlauben, auf der jeweils einbezogenen Relation unbeschränkt häufig zu fahren. Dies sind im Einzelnen:

5. Wochenkarten
 - a) persönlich oder übertragbar
 - b) für die 1. oder 2. Wagenklasse,
6. Monatskarten
 - a) persönlich oder übertragbar
 - b) für die 1. oder 2. Wagenklasse,
7. Monatskarten im Abonnement (Abo)
 - a) persönlich oder übertragbar
 - b) für die 1. oder 2. Wagenklasse,
8. persönliche Wochenkarten für Schüler für die 2. Wagenklasse,
9. persönliche Monatskarten für Schüler für die 2. Wagenklasse,
10. persönliche Monatskarten für Schüler im Abonnement (Abo) für die 2. Wagenklasse.
11. Schüler-Zeitkarten werden nur für Fahrten von und zur Ausbildungsstätte ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

c) Relationslose Fahrkarten

12. Niedersachsen-Ticket für die 2. Wagenklasse (für eine bis fünf Personen),
13. Fahrradtagskarte,
14. U21 Freizeitkarte Niedersachsen für die 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
15. Deutschlandticket 1.-Klasse-Übergang Niedersachsen.

d) Sonderangebote

Fahrkartenangebote, die über das Kernsortiment des Niedersachsentarifs hinaus in einem begrenzten Zeitraum, zu speziellen Anlässen, bei einzelnen Verkehrsunternehmen oder in einzelnen Regionen (in Kooperation mit externen Partnern) angeboten werden, werden gesondert bekannt gegeben.

hat gelöscht: <#>||

... [2]

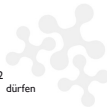
hat gelöscht: .

2. Fahrpreise

2.1 Normalpreis

- 2.1.1 Der Fahrgast hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt – in Abhängigkeit von der gewählten Fahrkartenart und Wagenklasse – gemäß der Preisliste Niedersachsentarif zu zahlen (siehe www.niedersachsentarif.de oder die Webseiten der jeweiligen Verkehrsunternehmen).
- 2.1.2 Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt.
- 2.1.3 Die Preisbildung von relationsbezogenen Fahrkarten erfolgt auf der Basis der Tarifenfernung(en) zwischen Start- und Zielbahnhof. Relationsbezogene Fahrkarten nach Teil III Ziffer 5.2 (Spar-Ticket) und nach Teil III Ziffer 5.3 (TagesTicket BusBahn) werden für festgelegte Entfernungsbereiche zu Pauschalpreisen angeboten.
- 2.1.4 Innerhalb von festgelegten Gebieten erfolgt bei relationsbezogenen Fahrkarten gem. Teil III Abs. 3 eine tarifliche Gleichstellung von Abgangs- und/oder Zielbahnhöfen. Bei relationsbezogenen Zeitkarten gem. Teil III Abs. 4 mit Ausnahme des „Abo-Sofort“ erfolgt eine tarifliche Gleichstellung von Abgangs- und/oder Zielbahnhöfen in festgelegten Gebieten in Abhängigkeit von der Entfernung (Tarifenfernung) der Relation. Auf der Zeitkarte wird dies durch eine zusätzliche Sammelbezeichnung für die Haltestation gekennzeichnet. Anlage 4 gibt eine Übersicht über Abgangs-/Zielbahnhöfe mit tariflicher Gleichstellung getrennt nach relationsbezogenen Fahrkarten gem. Teil III Abs. 3.1 und relationsbezogenen Zeitkarten gem. Teil III Abs. 4 mit der Ausnahme des „Abo-Sofort“.
- 2.1.5 Relationslose Fahrkarten nach Teil III Ziffer 5.1 (Niedersachsen-Ticket), Teil III Ziffer 5.23 (Fahrrad-tageskarte) und Teil III Ziffer 5.4 (U21Freizeitkarte Niedersachsen) werden zu entfernungsunabhängigen Pauschalpreisen angeboten.
- 2.2 Kinder
- 2.2.1 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die im Besitz einer gültigen Fahrkarte oder Fahrberechtigung sein muss, unentgeltlich befördert.
- 2.2.2 Maximal drei Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden in Begleitung zumindest eines Reisenden unentgeltlich befördert, wenn von diesen relationsbezogene Einzelfahrkarten, Hin- und Rückfahrkarten, Spar-Tickets oder Regionale Tagestickets erworben wurden. Die kostenfreie Mitnahme gilt nicht für Einzelfahrkarten Kind oder Hin- und Rückfahrkarten Kind gem. Teil III Abs. 2.2.3. Die Anzahl der kostenfrei reisenden Kinder muss beim Kauf auf der Fahrkarte eingetragen werden, sofern ein Hinweis auf die kostenfreie Kindermitnahme nicht bereits vom Verkaufssystem eingetragen wurde. Beim Noverkauf im Zug gemäß Teil III Ziffer 1.1.2 können kostenfrei reisende Kinder handschriftlich durch das Verkaufspersonal eingetragen werden.

Teil III – Beförderungsentgelte und Fahrkarten Teil III – Beförderungsentgelte und Fahrkarten



- 22.3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre ohne eine Begleitung nach Teil III Ziffer 2.2.2 ermäßigte Einzel-, Hin- und Rück- sowie Gruppenfahrkarten (Fahrkarte Kind) erwerben. dürfen
- 22.4 Maßgeblich ist das Alter der Kinder am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt.
- 2.3 **Unentgeltliche Beförderung besonderer Personengruppen**
- 23.1 Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitperson, Krankenfahrstühlen und ihres Handgepäckes richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.
- Schwerbehinderte Menschen, die nach Maßgabe der §§ 228 ff. SGB IX unentgeltlich befördert werden, haben auf Verlangen des Betriebs- oder Kontrollpersonals den Berechtigungsausweis (grün/orange) und das hierzu gehörende Beiblatt mit Wertmarke im Original vorzuzeigen. Kopien, auch beglaubigte, sind keine Fahrtberechtigungen.
- Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes ist möglich, wenn im Ausweis für schwerbehinderte Menschen ein „B“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ bzw. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist. Dieses gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt, aber eine entsprechend dieser Beförderungsbedingungen gültige Fahrkarte gelöst hat. Auch ist die Mitnahme von Sachen gemäß Teil II Ziffer 8 eines mitgeführten Krankenfahrstuhls – soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt – und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel unentgeltlich.
- Enthält der Schwerbehindertenausweis ein „G“ oder „aG“, können Hilfsmittel wie z.B. Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (> 1.200 mm) oder nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitgeführt werden, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist.
- Die 1. Wagenklasse können unentgeltlich nutzen:
1. Schwerbehinderte Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „I. Kl.“ enthält,
 2. Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „I. Kl. und B“ enthält.
- Schwerbehinderte Menschen ohne diese Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und deren Begleitpersonen können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung auch gegen Zahlung des tarifmäßigen Aufpreises nicht in die 1. Wagenklasse wechseln.
- 23.2 Vollzugsbeamte der Bundes- und Landespolizei in Uniform werden in Fahrzeugen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Dienststunde werden unentgeltlich befördert.

3. Relationsbezogene Fahrkarten mit einer Geltungsdauer von einem Tag

Eine Fahrkarte mit einem Start- und Zielbahnhof im Niedersächsentarif wird als „relationsbezogene Fahrkarte“ bezeichnet. Die zur Beförderung auf das Fahrziel zugelassenen Wege werden auf der Fahrkarte durch die Wegeangabe kenntlich gemacht. Fahrkarten ohne Wegeangabe gelten nur für den direkten Weg. Sofern auf der Fahrkarte angegeben ist, dass diese auch zur Nutzung am Start- und/oder Zielbahnhof im örtlichen Nahverkehr berechtigt, gelten die Bestimmungen zur Anschlussmobilität gem. Teil III Abs. 7.1. Sofern dies auf der Fahrkarte angegeben ist, gilt diese auch auf bestimmten Abschnitten zur Nutzung parallel zur Schienenstrecke verlaufender Buslinien bzw. auf Buslinien im Vor- und Nachlauf zu Schienenstrecken. Für die Nutzung von Buslinien gelten im Regelfall die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. eines Tarifverbunds.

Bei einer Fahrkarte zum Normalpreis wird vor dem ersten Geltungstag der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Normalpreis für die in der jeweils benutzten Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 19,00 € erstattet. Fahrkarten, die als Online- oder Handy-Ticket erworben wurden, sind ab dem ersten Geltungstag von der Erstattung ausgeschlossen. Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird unentgeltlich vor deren ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrags bzw. Zahlung des Mehrbetrags umgetauscht. Ab dem ersten Geltungstag ist ein Umtausch nur unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 19,00 €

Teil III – Beförderungsentgelte und Fahrkarten

möglich. Fahrkarten, die als Online- oder Handy-Ticket erworben wurden, sind ab dem ersten Geltungstag vom Umtausch ausgeschlossen.

Der Umtausch oder die Erstattung einer Fahrkarte kann nur beim ausgebenden Unternehmen erfolgen. Ausgegebene Fahrkarten des Niedersachsentarifs inkl. der Anschlussmobilität nach Teil III Ziffer 7 werden zu vorgenannten Bedingungen umgetauscht oder erstattet.

Regelungen zum Umtausch bzw. der Erstattung von Online- und Handy-Tickets regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nach Teil III Abs. 1.1.3 des jeweils ausgebenden Unternehmens.

3.1 Einzel- und Rückfahrkarten

- 3.1.1 Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt entsprechend dem aufgedruckten Reiseweg am angegebenen Geltungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Geltungstag folgenden Tages bzw. reicht bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt.
- 3.1.2 Umwege, Rück- und Rundfahrten sind bei Einzelfahrkarten nicht zulässig. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung auf das Fahrtziel sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich.
- 3.1.3 Rückfahrkarten gelten an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie zur Rückfahrt jeweils angegebenen Geltungstag, bei fehlender Angabe des Rückfahrtages zur Rückfahrt am Tag der Hinfahrt. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig. Die Geltungsdauer der jeweiligen Fahrt endet um 3.00 Uhr des auf den Geltungstag der jeweiligen Fahrt folgenden Tages bzw. reicht bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt.
- 3.1.4 Für die Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Teil III Ziffer 1.4.
- 3.1.5 Für allein reisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre gemäß Teil III Ziffer 2.2.3 werden Einzelfahrkarten zum ermäßigten Preis als „Fahrkarte Kind“ angeboten.
- 3.1.6 Zum Erwerb von Fahrkarten mit BahnCard-Rabatt ist eine entsprechende gültige BahnCard erforderlich. Für die Inanspruchnahme des Rabatts für Fahrkarten der 1. Wagenklasse ist der Besitz einer gültigen BahnCard 1. Klasse erforderlich. Inhaber einer gültigen BahnCard 25 bzw. einer gültigen BahnCard 50 erhalten auf den Normalpreis von Einzel- und Rückfahrkarten 25 % bzw. 50 % Rabatt.

3.2 Spar-Tickets

- 3.2.1 Spar-Tickets sind für Verbindungen bis zu 50 Tarifkilometern zwischen dem angegebenen Start- und Zielbahnhof innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs gemäß Anlage 2a erhältlich und gelten in allen Nahverkehrszügen (S, RB, RE) sowie ausschließlich auf der Strecke Bremen Hbf – Emden Außenhafen/Nordeich Mole im IC.
- 3.2.2 Spar-Tickets gelten für eine Fahrt auf dem aufgedruckten Reiseweg innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung auf das Fahrtziel sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig.
- 3.2.3 Spar-Tickets können zur Hin- und Rückfahrt ausgeben werden.
- 3.2.4 Spar-Tickets gelten am angegebenen Geltungstag bzw. den jeweils angegebenen Geltungstagen bei Spar-Tickets zur Hin- und Rückfahrt zu folgenden Zeiten:
 - Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr;
 - Samstag, Sonntag, an niedersächsischen Feiertagen, in den niedersächsischen Sommerferien sowie am 24.12. und am 31.12. ab 0.00 Uhr;
 - bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt.
 - Von Montag bis Freitag (sofern nicht niedersächsischer Feiertag) gelten für Fahrten zwischen 0.00 Uhr und 3.00 Uhr die Spar-Tickets des Vortages. Diese sind am Vortag zu erwerben.
- 3.2.5 Spar-Tickets zur Hin- und Rückfahrt gelten an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie zur Rückfahrt jeweils angegebenen Geltungstag, bei fehlender Angabe des Rückfahrtages zur Rückfahrt am Tag der Hinfahrt. Bei Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig.
- 3.2.6 Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden oder planmäßig nach Ablauf der Geltungsdauer enden, sind bis zum Erreichen bzw. nach Ablauf der Geltungsdauer Fahrkarten zum Normalpreis zu lösen.
- 3.2.7 Im Anschluss oder im Vorlauf an ein vorhandenes Spar-Ticket darf kein weiteres Spar-Ticket eingesetzt werden.
- 3.2.8 Spar-Tickets berechtigen zur Weiterfahrt mit allen Bussen, Straßen- und U-Bahnen gemäß der Ziffer 7.1 Teil III.



- 3.2.9 Spar-Tickets können von einer Person genutzt werden und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre und beliebig vielen Kindern bis einschließlich 5 Jahren. Allein reisende Kinder zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre benötigen eigene Fahrkarten.
- 3.2.10 Weitere Fahrpreisermäßigungen wie bspw. BahnCard-Rabatt oder Ermäßigungen für Kinder werden nicht gewährt. Die Fahrpreisermäßigung zwischen dem Normalpreis der zurückgelegten Strecke und dem Preis des Spar-Tickets wird nicht nachträglich gewährt.
- 3.2.11 Spar-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist, auch gegen Zahlung eines Aufpreises, ausgeschlossen.
- 3.2.12 Ein Übergang in Züge der Produktklasse IC/EC/ICE ist, auch gegen die Zahlung eines Aufpreises, ausgeschlossen.
- 3.2.13 Spar-Tickets sind grundsätzlich vom Umtausch und von der Erstattung ausgeschlossen.
- 3.2.14 Spar-Tickets sind Fahrkarten zu erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 Abs. 3 der EVO. Ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO in Verbindung mit § 11 Abs. 2 EVO besteht nicht. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges oder einer anderen Produktklasse (IC/EC/ICE) aufgrund von Verspätungen oder Zugausfällen nicht besteht. Ansprüche auf Erstattung gem. Ziffer 5.2 bleiben hiervon unberührt.
- 3.2.15 Das Beförderungsentgelt für Spar-Tickets ist der Preisliste Niedersachsentarif zu entnehmen.
- 3.3 Regionale Tagestickets**
- 3.3.1 Regionale Tagestickets sind für Verbindungen bis zu 50 Tarifkilometern zwischen dem angegebenen Start- und Zielbahnhof in definierten Regionen innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs erhältlich und gelten in allen Nahverkehrszügen (S, RB, RE) sowie ausschließlich auf der Strecke Bremen Hbf – Emden Außenhafen/Norddeich Mole im IC. Anlage 2d gibt eine Übersicht über Zielgebiete und Strecken.
- 3.3.2 Regionale Tagestickets gelten für beliebig viele Fahrten auf dem aufgedruckten Reiseweg innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind möglich. Umwege sind nicht zulässig.
- 3.3.3 Regionale Tagestickets gelten am angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:
- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr,
 - Samstag, Sonntag, an niedersächsischen Feiertagen, in den niedersächsischen Sommerferien sowie am 24.12. und am 31.12. ab 0:00 Uhr,
 - bis 3:00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt.
 - Von Montag bis Freitag (sofern nicht niedersächsischer Feiertag) gelten für Fahrten zwischen 00:00 Uhr und 03:00 Uhr die Regionalen Tagestickets des Vortages. Diese sind am Vortag zu erwerben.
- 3.3.4 Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs von Regionalen Tagestickets angetreten bzw. beendet werden, sind bis zum Erreichen bzw. nach Ablauf der Geltungsdauer Fahrkarten zum Normalpreis zu lösen.
- 3.3.5 Regionale Tagestickets berechtigen zur Weiterfahrt mit allen Bussen, Straßen- und U-Bahnen gemäß der Ziffer 7.1 Teil III.
- 3.3.6 Regionale Tagestickets können von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre und beliebig vielen Kindern bis einschließlich 5 Jahren. Bei mehr als 3 Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre können weitere Kinder bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl wie eine zahlende Person berücksichtigt werden. Allein reisende Kinder zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre benötigen eigene Fahrkarten.
- 3.3.7 Weitere Fahrpreisermäßigungen wie bspw. BahnCard-Rabatt oder Ermäßigungen für Kinder werden nicht gewährt. Die Fahrpreisermäßigung zwischen dem Normalpreis der zurückgelegten Strecke und dem Preis des Regionalen Tagestickets wird nicht nachträglich gewährt.
- 3.3.8 Mitgeführte entgeltspflichtige Hunde gemäß Teil II Ziffer 9.3 werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl je Hund wie eine zahlende Person berücksichtigt.
- 3.3.9 Regionale Tagestickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist, auch gegen Zahlung eines Aufpreises, ausgeschlossen.
- 3.3.10 Ein Übergang in Züge der Produktklasse IC/EC/ICE ist, auch gegen die Zahlung eines Aufpreises, ausgeschlossen.
- 3.3.11 Regionale Tagestickets sind grundsätzlich vom Umtausch und von der Erstattung ausgeschlossen.

Teil III – Beförderungsentgelte und Fahrkarten

- 3.3.12 Regionale Tagestickets sind Fahrkarten mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 Abs. 3 der EVO. Ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO in Verbindung mit § 11 Abs. 2 EVO besteht nicht. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges oder einer anderen Produktklasse (IC/EC/ICE) aufgrund von Verspätungen oder Zugausfällen nicht besteht. Ansprüche auf Erstattung gem. Ziffer 5.2 bleiben hiervon unberührt.
- 3.3.13 Das Beförderungsentgelt für Regionale Tagestickets ist der Preisliste Niedersachsentarif zu entnehmen.
- 3.3.14 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z.B. bei der unzulässigen Änderung oder Erweiterung der Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen nach Teil II Ziffer 5.1 Nr. 4.
- 3.4 Gruppenfahrkarten**
- 3.4.1 Als Gruppe gelten mindestens sechs zahlende gemeinsam reisende Personen.
- 3.4.2 Für Gruppen werden, ausschließlich für die 2. Wagenklasse, auf den Normalpreis ermäßigte Fahrkarten angeboten. Für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre ist jeweils ein ermäßigter Fahrpreis auf die Gruppenfahrkarte zu entrichten.
- 3.4.3 Gruppenfahrkarten gelten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag. Die Geltungsdauer endet um 3:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages bzw. reicht bis zur letzten, im Fahrplan als Nachzug gekennzeichneten Fahrt.
- 3.4.4 Gruppenfahrkarten können nicht im Zug erworben werden. An stationären Fahrkartensystemen sind Gruppenfahrkarten mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 20 Personen erhältlich. In den Zügen der Nord-WestBahn GmbH (NVB) können solche Gruppenfahrkarten auch in den Zügen erworben werden, sofern diese Züge über Fahrkartensystemen verfügen. Gruppenfahrkarten mit einer Teilnehmerzahl ab 21 Personen werden ausschließlich über die personalbedienten Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen inklusive Teilnehmerkarten ausgegeben.
- 3.4.5 Zu Gruppenfahrkarten können einzelne Teilnehmer hinzugebucht werden.
- 3.4.6 Eine bereits ausgegebene Fahrkarte für Gruppen mit bis zu 20 Teilnehmern wird unentgeltlich vor deren ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrags bzw. Zahlung des Mehrbetrags umgetauscht oder bei Rückgabe der Fahrkarte vor dem ersten Geltungstag kostenfrei erstattet. Bei einer Teilnehmerzahl ab 21 Personen ist der Umtausch bis sieben Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 19,00 € möglich. Eine Erstattung ist bei Rückgabe der Fahrkarte und der Zahlung des Bearbeitungsentgelts in Höhe von 30,00 € ebenfalls bis sieben Tage vor Fahrtantritt möglich. Im Übrigen ist der Umtausch ausgeschlossen.
- 3.4.7 Bei Rücktritt einzelner Teilnehmer können Fahrkarten für bis zu zehn Personen kostenlos erstattet werden, wenn die Gesamtteilnehmerzahl 21 Personen nicht überschreitet. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.
- 3.4.8 Gruppenreisen in Fahrzeugen der DB Regio AG von mehr als zwanzig Personen müssen mindestens sieben Tage vor Reiseantritt bei der Gruppendisposition von DB Regio angemeldet werden; eine Reservierungsgebühr fällt hierfür nicht an. Hierdurch erwirbt der Reisende keinen Anspruch auf einen fest reservierten Sitzplatz.

4. Relationsbezogene Zeitkarten

4.1 Wochen- und Monatskarten

- 4.1.1 Wochen- und Monatskarten werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarten ausgegeben. Eine Übertragung von übertragbaren Zeitkarten hat unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt. Eine persönliche Zeitkarte wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde. Bei der Kontrolle persönlicher Wochen- und Monatskarten ist auf Verlangen ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- 4.1.2 Persönliche Wochen- und Monatskarten berechnen den Inhaber zur Beförderung innerhalb der Geltungsdauer auf den in der Fahrkarte angegebenen Strecken.
- 4.1.3 Wochen- und Monatskarten können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Geltungstag für
1. sieben aufeinander folgende Tage (z.B. von Mittwoch bis Dienstag) bei Wochenkarten,
 2. einen Monat (z.B. von 20. bis 19. des Folgemonats) bei Monatskarten



- bis um 3.00 Uhr bzw. bis zur letzten im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages.
- 4.1.4 Monatskarten berechnen zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre an Samstagen, Sonntagen sowie niedersächsischen Feiertagen bis einschließlich 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt. Die kostenfreie Mitnahme ist in der Wagenklasse zugelassen, in der die zugehörige Monatskarte gültig ist. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgelts anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Zeitkarte ungültig und eingezogen. Sobald eine fehlende Fahrtberechtigung bei einer Fahrkartenkontrolle festgestellt wird, ist ein nachträgliches Hinzufügen einer Fahrtberechtigung durch Mitnahme durch eine andere Person nicht möglich.
- 4.2 **Monatskarten im Abonnement (Abo) für Jedermann/Abo-Sofort**
- 4.2.1 Monatskarten im Abo werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarten ausgegeben. Eine Übertragung von übertragbaren Zeitkarten hat unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt. Die persönliche Monatskarte im Abo wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber unterzeichnet wurde oder der Name des Inhabers vom Verkaufssystem unauslöschlich aufgedruckt ist. Bei der Kontrolle persönlicher Monatskarten im Abo ist auf Verlangen ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- 4.2.2 Monatskarten im Abo für Jedermann berechnen den Inhaber zur Beförderung innerhalb der Geltungsdauer auf den in der Fahrkarte angegebenen Strecken.
- 4.2.3 Monatskarten im Abo gelten im aufgedruckten Geltungszeitraum von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis 3.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt.
- 4.2.4 Das Entgelt für eine Monatskarte im Abo ist im Voraus zu entrichten.
Für eine Monatskarte im Abo kann das Entgelt als
- Gesamtbetrag immer für volle 12 Monate oder als
 - Monatsbetrag für jeden Monat
- gezahlt werden; die Einmalzahlungen nach (a), die monatlichen Zahlungen nach (b) sowie die Zahlungen für die Folgezeiträume nach (a) und (b) können u.a. im Wege des Lastschriftverfahrens erfolgen.
- Eine Monatskarte im Abo kann
- mit flexiblem Geltungsbeginn oder
 - mit Geltungsbeginn zum 1. eines Kalendermonats
- in einer personalbedienten Verkaufsstelle eines Eisenbahnverkehrsunternehmens oder einem zuständigen Abo-Center nach positiver Bonitätsprüfung bezogen werden. Die Bestellung einer Monatskarte im Abo nach Teil III Ziffer 4.2.4 Nr. 1 und 2 muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn bei einer personalbedienten Verkaufsstelle oder direkt bei einem Abo-Center unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Abo-Bestellantrags eingegangen sein. Wird diese Frist unterschritten, kann in einer personalbedienten Verkaufsstelle ein Abonnement („Abo-Sofort“) mit sofortigem bzw. gewünschtem Geltungsbeginn ausgestellt werden. Das „Abo-Sofort“ wird als Karte mit flexiblem Geltungszeitraum ab einem beliebigen ersten Geltungstag ausgegeben.
- 4.2.5 Der Preis des „Abo-Sofort“ entspricht dem Monatsbetrag des jeweiligen Abos. Das „Abo-Sofort“ gilt im aufgedruckten Geltungszeitraum von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis 3.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages bzw. bis zur letzten im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt.
- Im Anschluss an die Geltungsdauer des „Abo-Sofort“ schließt nahtlos das reguläre Abo mit einer 12-monatigen Laufzeit gem. Teil III Abs. 4.2.6 an. In Abhängigkeit vom ausgebenden Unternehmen kann die Rückgabe oder Erstattung des „Abo-Sofort“ ausgeschlossen sein.
- 4.2.6 Eine Monatskarte im Abo gilt ein Jahr (12 Monate) und verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, sofern nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der aktuellen Geltungsdauer bei dem ausgebenden Unternehmen bzw. beim zuständigen Abo-Center gekündigt wird. Rechtzeitig vor Ablauf der zugestellten Monatskarte im Abo werden die neuen Karten mit der jeweiligen Gültigkeit zugesandt. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung des Zeitkarten-Inhabers sind dem Abo-Center unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei der Berechnung der Laufzeit nach Satz 1 bleibt die Laufzeit des „Abo-Sofort“ unberücksichtigt.
- 4.2.7 Im Fall von Tarifänderungen wird das Verkehrsunternehmen bzw. das Abo-Center diese dem Zeitkarten-Inhaber rechtzeitig in geeigneter Form mitteilen. Ist der Zeitkarten-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Mitteilung gegenüber dem Abo-Center für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarifänderung

Teil III – Beförderungsentgelte und Fahrkarten

kündigen. Macht der Zeitkarten-Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem in der veröffentlichten Mitteilung genannten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf werden das Verkehrsunternehmen bzw. das Abo-Center in der veröffentlichten Mitteilung jeweils hinweisen.

- 4.2.8 Eine Monatskarte im Abo berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters sowie bis zu drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre an Samstagen, Sonntagen und niedersächsischen Feiertagen bis einschließlich 3.00 Uhr des jeweiligen Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt. Die kostenfreie Mitnahme ist in der Wagenklasse zugelassen, in der die zugehörige Monatskarte im Abo gültig ist. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtachtung wird die Zeitkarte ungültig und eingezogen. Sobald eine fehlende Fahrtberechtigung bei einer Fahrkartenkontrolle festgestellt wird, ist ein nachträgliches Hinzufügen einer Fahrtberechtigung durch Mitnahme durch eine andere Person nicht möglich.

4.3 Schüler-Zeitkarten

- 4.3.1 Schüler-Zeitkarten können für Fahrten, ausschließlich in der 2. Wagenklasse, zwischen Wohn- und Ausbildungsort erworben werden. Zum berechtigten Personenkreis gehören ausschließlich:

1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
- mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter 1. fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2



des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung erhalten;
 8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).
- Zur Vorbereitung oder Ablegung von vorgeschriebenen Prüfungen oder der Promotion kann die Schüler-Zeitkarte auch noch bis zu 1,5 Jahre nach Beendigung des Studiums in Anspruch genommen werden. Personen, die in Teil III Ziffer 4.4.1 Nr. 1 bis Nr. 8 nicht genannt sind, sind nicht zum Erwerb von Schüler-Zeitkarten berechtigt. Zum nicht berechtigten Personenkreis zählen unter anderem:
- Personen, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – gefördert werden, weil sie an Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen;
 - Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationssträgern gefördert werden;
 - Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem SGB III beziehen;
 - Personen, die sich in einem Referendariat befinden;
 - Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen;
 - Personen, die an einem Integrations- oder Sprachkurs teilnehmen.
- 43.2 Schüler-Zeitkarten gelten bis 3.00 Uhr bzw. bis zur letzten im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages. Bei Schülern ab 15 Jahren, die nicht unter Teil III Ziffer 4.4.3 letzter Satz fallen, sind Schüler-Zeitkarten längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Berechtigungskarte gültig.
- 43.3 Schüler-Zeitkarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden und/oder der Name des Inhabers aufgedruckt ist. Bei allen Schüler-Zeitkarten-Inhabern bis einschließlich 14 Jahren ist die Identität bei der Fahrkartenkontrolle auf Aufforderung mit einem gültigen Schülerausweis nachzuweisen. Befindet sich auf der Schüler-Zeitkarte der Zusatzaufdruck „KT“, ist die Identität mit einem gültigen Schülerausweis auch bei Fahrgästen ab 15 Jahren nachzuweisen. Bei Fahrgästen ab 15 Jahren sind Schüler-Zeitkarten nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte gültig. Diese Berechtigungskarten für Schüler-Zeitkarten werden in personenbedienten Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs ausgegeben. Sie sind erst gültig, wenn die persönlichen Daten sowie die Angaben zur Relation und die Unterschrift des Inhabers unauslöschlich eingetragen sind und ein aktuelles Lichtbild in die Berechtigungskarte geklebt wurde. Die Ausbildungsstelle bzw. der Träger des sozialen oder ökologischen Dienstes bestätigt die Zugehörigkeit zu dem zum Bezug von Schüler-Zeitkarten berechtigten Personenkreis. Die maximale Gültigkeit (längstens ein Jahr) wird von der Verkaufsstelle eingetragen. Die Berechtigungskarte ist nur mit beiden Eintragungen (Verkaufsstelle und Bildungseinrichtung) gültig, es sei denn, in der Verkaufsstelle wird der Vermerk „aktuelle Studienbescheinigung/Ausweis BFD lag vor“ angekreuzt. In diesem Fall ist eine Bestätigung der Bildungseinrichtung nicht nötig. Die Berechtigungskarte ist bei Fahrkartenkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Befindet sich auf der Schüler-Zeitkarte der Zusatzaufdruck „KT“, ist eine Berechtigungskarte auch für Fahrgäste ab 15 Jahren nicht erforderlich.
- 43.4 Schüler-Zeitkarten berechtigen den Inhaber zur Beförderung innerhalb der Geltungsdauer auf der in der Fahrkarte angegebenen Strecke.
- 43.5 Schüler-Zeitkarten werden als
1. Monatskarten im Abo für die Dauer eines Jahres (Jahreskarte),
 2. Monatskarten für die Dauer eines Kalendermonats oder als
 3. Wochenkarten für die Dauer einer Kalenderwoche
- ausgegeben. Schüler-Monatskarten im Abo werden (abhängig vom ausgebenden Unternehmen) mit Geltungsbeginn zu einem Monatsersten oder mit flexiblem Geltungsbeginn ausgegeben. Die Geltungsdauer des Abos beträgt mindestens ein Jahr (12 Monate).
- 43.6 Das Entgelt für Schüler-Zeitkarten ist im Voraus zu entrichten. Eine Schüler-Monatskarte im Abo kann nur mit monatlicher Zahlung des Monatsbetrags (z.B. im Lastschriftverfahren) erworben werden. Die Schüler-Monatskarte im Abo besteht aus einer einzelnen Fahrkarte mit der Geltungsdauer eines Jahres.

Die Bestellung der Schüler-Monatskarte im Abonnement muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn bei einer personalbedienten Verkaufsstelle oder direkt bei einem Abo-Center unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Abo-Bestellantrags eingegangen sein. Wird diese Frist unterschritten, kann in einer personalbedienten Verkaufsstelle auch die Ausstellung als

„Abo-Sofort“ möglich sein. Die Ausstellung als „Abo-Sofort“ erfolgt nach Teil III Ziffer 4.4.5. Das „Abo-Sofort“ wird in Abhängigkeit vom ausgebenden Unternehmen entweder nach vier Wochen in eine Schüler-Monatskarte im Abonnement umgewandelt oder endet am letzten Tag eines Kalendermonats und mündet dann im Anschluss in eine durch das Abo-Center ausgestellte und zugesandte Schüler-Monatskarte im Abo.

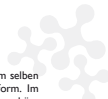
Fahrgäste ab 15 Jahren müssen dem Abo-Bestellantrag eine Kopie der unter Teil III Ziffer 4.4.3 genannten Berechtigungskarte beifügen, die noch mindestens ein halbes Jahr gültig sein muss. Nach Eingang des Abo-Bestellantrags beim Abo-Center wird nach positiver Bonitätsprüfung die Schüler-Monatskarte im Abonnement vom Abo-Center ausgestellt und versandt.

- 4.3.7 Das „Abo-Sofort“ für Schüler gilt im aufgedruckten Geltungszeitraum von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis 3.00 Uhr, bzw. bis zur letzten im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages.
In Abhängigkeit vom ausgebenden Unternehmen kann die Rückgabe oder Erstattung des „Abo-Sofort“ ausgeschlossen sein.
- 4.3.8 Im Fall von Tarifänderungen wird das Verkehrsunternehmen bzw. das Abo-Center diese rechtzeitig in geeigneter Form mitteilen. Ist der Inhaber der Schüler-Monatskarte im Abo mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Mitteilung gegenüber dem Abo-Center zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Inhaber der Schüler-Monatskarte im Abo von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf werden das Verkehrsunternehmen bzw. das Abo-Center in der veröffentlichten Mitteilung hinweisen.
- 4.3.9 Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schüler-Monatskarten im Abo in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger vereinbart.
- 4.3.10 Auf Schüler-Zeitkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

4.4 Bleibt frei

4.5 Umtausch und Erstattung von Zeitkarten; Kündigung eines Abonnements

- 4.5.1 Bei Zeitkarten sind Erstattung und Umtausch jeweils vor dem ersten Geltungstag – bei Monatskarten im Abo/Schüler-Monatskarten im Abo vor dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres – ohne Bearbeitungsgebühr möglich.
- 4.5.2 Der Umtausch einer Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo ist ab dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres in eine entsprechende Monatskarte im Abo unter Änderung der Produkt- oder Wagenklasse, des Geltungsbereichs oder der Übertragbarkeit zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag möglich, wenn der Antrag auf Änderung spätestens 14 Tage vor dem neuen Geltungsbeginn beim Abo-Center eingegangen ist. Eine Schülermonatskarte im Abo kann unter den vorstehenden Voraussetzungen nur in eine andere Schülermonatskarte im Abo unter Änderung des Geltungsbereichs umgetauscht werden. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt unentgeltlich durch das ausgebende Abo-Center. Wird die bisherige Zeikarte nicht bis spätestens fünf Tage nach dem Umtauschtermin per Einschreiben zurückgegeben, hat der Fahrgast bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.



- 4.5.3 Eine Monatskarte im Abo/Schüler-Monatskarte im Abo kann mit einer Frist von einem Monat zum selben Kalendertag wie der erste Geltungstag gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Im Falle eines online abgeschlossenen Abos kann dieses auch online beim ausgebenden Abo-Center gekündigt werden. Eine Kündigung wird erst mit Eingang der jeweiligen Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo beim ausgebenden Abo-Center per Einschreiben wirksam; die Zusendung der Karte entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer. Wird die Zeitkarte nicht bis spätestens fünf Tage nach dem Kündigungstermin per Einschreiben zurückgegeben, hat der Fahrgast bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.
- 4.5.4 Wird die Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo innerhalb der ersten drei Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Geltungszeitraum der Differenzbetrag zum Preis der Monatskarte nachgehoben. Eine Nachberechnung im Fall einer Kündigung nach den ersten drei Monaten erfolgt nicht. Ausgenommen von der Nacherhebung des Differenzbetrags zum Monatskartenpreis für den abgelaufenen Geltungszeitraum ist die Kündigung aufgrund einer dauerhaften, krankheitsbedingten Reiseunfähigkeit. Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen.
- 4.5.5 Im Fall einer mit vorübergehender Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 bis max. 90 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung nur bei einer persönlichen Monatskarte im Abo (Monatskarte im Abo/Schüler-Monatskarte im Abo) möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem ausgebenden Abo-Center nachzuweisen. Im Übrigen kann die Erstattung in Abhängigkeit vom ausgebenden Unternehmen von der Hinterlegung der Fahrkarte abhängig gemacht werden. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Abo-Center vorliegen; anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).
- 4.5.6 Für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber einer persönlichen Monatskarte im Abo/Monatskarte im Abo/Schüler-Monatskarte im Abo möglich. Für jeden Tag der Elternzeit wird 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen:
1. Persönliche Monatskarte im Abo/Schüler-Monatskarte im Abo zur Hinterlegung beim Abo-Center für die Dauer der Unterbrechung,
 2. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 8 BEEG).
- Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens fünf Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Abo-Center vorliegen. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Abo-Center zurückgesandt. Die Hinterlegungsdauer der Abo-Karten kann abhängig vom ausgebenden Abo-Center befristet sein. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet. Soweit eine Verrechnung nicht möglich ist, wird der Betrag erstattet.
- 4.5.7 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Zeitkarten ausgeschlossen.
- 4.6 Verlust
- 4.6.1 Für eine abhanden gekommene persönliche Monatskarte im Abo/Schüler-Monatskarte im Abo oder Sammelkarte zu einer Monatskarte im Abo wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00 € eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das ausgebende Abo-Center ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung nach Teil III Ziffer 4.6.3 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, soweit nicht eine Kündigung nach Teil III Ziffer 4.2.7 oder Teil III Ziffer 4.4.8 vorliegt. Die ersatzweise Ausstellung einer Monatskarte im Abo/Schüler-Monatskarte im Abo oder Sammelkarte zu einer Monatskarte im Abo ist schriftlich beim ausgebenden Abo-Center zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Abhanden gekommene Monatswertmarken zur übertragbaren Monatskarte im Abo werden nicht ersetzt.

5. Relationslose Fahrkarten

5.1 Niedersachsen-Ticket

- 5.1.1 Ein Niedersachsen-Ticket kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern im Alter zwischen 6 und 14 Jahre und beliebig vielen Kindern bis einschließlich 5 Jahren. Bei mehr als 3 Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre, können weitere Kinder bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl wie eine zahlende Person berücksichtigt werden. Allein reisende Kinder zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre benötigen eigene Fahrkarten. Mitgeführte entgeltlichste Hunde gemäß Teil II Ziffer 9.3 werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl je Hund wie eine zahlende Person berücksichtigt.
- 5.1.2 Ein Niedersachsen-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten von 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt.
- 5.1.3 Für Fahrten außerhalb Niedersachsens und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbünden und Verkehrsgemeinschaften durchgeführt werden, gilt ein Niedersachsen-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund oder der Verkehrsgemeinschaft geregelt wurde. Anlage 2b gibt eine Übersicht über den Geltungsbereich des Niedersachsen-Tickets. Für definierte Strecken außerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsen-Tickets wird ein Niedersachsen-Ticket plus gemäß Teil III Ziffer 5.2 angeboten.
- 5.1.4 Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Niedersachsen-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab der letzten fahrplanmäßigen Haltestation im Geltungsbereich erforderlich.
- Für Fahrten mit einem angrenzenden „Länder-Ticket“ in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Niedersachsen-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab der letzten fahrplanmäßigen Haltestation im Geltungsbereich.
- Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind das Hessenticket, Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket, Schleswig-Holstein-Ticket, SchönerTagTicket NRW, SchönerTagTicket Single NRW und Thüringen-Ticket.
- 5.1.5 Ein Niedersachsen-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern der Fahrkarte Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen gut lesbar eingetragen sind. Die Reisenden müssen diese Angaben vor Fahrtantritt (bei Verkehrsunternehmen mit mobilen Fahrkartensystemen im Zug gilt abweichende Regelung nach Teil III Ziffer 1.1.2 Satz 6) unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Die Namen unterwegs Zustiegender sind ebenfalls vor Fahrtantritt einzutragen. Name und Vorname kostenfrei mitreisender Kinder gemäß Teil III Ziffer 5.1.1 sind nicht einzutragen. Bei der Mitnahme eines Hundes anstelle einer Person gemäß Teil III Ziffer 5.1.1, letzter Satz, ist an vorgesehener Stelle auf dem Niedersachsen-Ticket die Bezeichnung „Hund“ einzutragen.
- Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität der Reisenden durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- Bei Fahrkarten, auf denen nur die Möglichkeit besteht, den Namen eines Reisenden einzutragen, ist die Eintragung aller weiteren Namen an geeigneter Stelle des Tickets vorzunehmen.
- 5.1.6 Das Beförderungsentgelt für Niedersachsen-Tickets ist der Preisliste Niedersachsentarif zu entnehmen. Ist an der Zugangsstelle vor Antritt der Fahrt ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Fahrkartensystem nicht vorhanden, wird die Fahrkarte im Zug unter Beachtung der Bedingungen von Teil III Ziffer 1.1.2 zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartensystemen ausgegeben.
- Aus bestimmten Anlässen können Niedersachsen-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden.
- Für die Mitnahme eines Fahrrades ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte gemäß Teil III Ziffer 5.3 zu erwerben. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbünden und Verkehrsgemeinschaften stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.
- 5.1.7 Sicherung gegen Missbrauch: Die Übertragbarkeit eines Niedersachsen-Tickets endet mit Eintragung der Namen aller Reisenden, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Eine Weitergabe sowie der Weiterverkauf an Dritte sind untersagt.
- Durch eigenmächtige, nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder des Geltungstages wird ein Niedersachsen-Ticket ungültig und kann gemäß Teil III Ziffer 1.6.1 eingezogen werden.
- Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z.B. bei der unzulässigen Änderung oder Erweiterung der Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen nach Teil II Ziffer 5.1 Nr. 4.



5.1.8 Erstattung, Umtausch und Entschädigung: Der Umtausch und die Erstattung von Niedersachsen-Tickets sind ausgeschlossen.

Ansprüche auf Erstattung und Entschädigung bestehen ausschließlich nach Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 2021/782.
Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 Abs. 3 der EVO. Ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO in Verbindung mit § 11 Abs. 2 EVO besteht nicht. Dies bedeutet, dass ein Anspruch auf Erstattung für Aufwendungen zur Nutzung eines anderen Zuges oder einer anderen Produktklasse (IG/ICE) aufgrund von Verspätungen oder Zugausfällen nicht besteht. Ansprüche auf Erstattungen gemäß Teil II Ziffer 12 Satz 3 bleiben hiervon unberührt. Das Niedersachsen-Ticket ist im Sinne der Fahrgastrechte eine Zeitkarte.

5.2 Niedersachsen-Ticket plus

5.2.1 Für ausgewählte Ziele/Gebiete außerhalb des gemäß Anlage 2b dargestellten Geltungsbereichs des Niedersachsen-Tickets wird das Niedersachsen-Ticket plus angeboten. Die angebotenen Ziele/Gebiete des Niedersachsen-Tickets plus sind der Anlage 2c zu entnehmen.

5.2.2 Für das Niedersachsen-Ticket plus gelten die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs, insbesondere des Teil III Ziffer 5.1 Niedersachsen-Ticket, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen ergeben. Für das Niedersachsen-Ticket plus gelten darüber hinaus die Beförderungsbedingungen der jeweils verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß Anlage 2c.

5.2.3 Die Anzahl der reisenden Personen auf dem Niedersachsen-Ticket plus muss der Anzahl der Reisenden auf dem zugrundeliegenden Niedersachsen-Ticket entsprechen.

5.2.4 Der Geltungsbereich der Fahrradgeskarte des Niedersachsentarifs (vgl. Anlage 2a) wird mit dem Erwerb eines Niedersachsen-Ticket plus nicht erweitert. Für die Fahrradmitnahme außerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs (vgl. Anlage 2a) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens.

5.3 Fahrradgeskarten

5.3.1 Für die Mitnahme eines Fahrrads ist eine Fahrradgeskarte zu erwerben. Die Fahrradgeskarte gilt für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich des Niedersachsentarifs (vgl. Anlage 2a) an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag ab 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachzug gekennzeichneten Fahrt. Die Mitnahme eines Kinderfahrrads, das von einem Kind unter 6 Jahre mitgeführt wird, ist kostenfrei.

5.3.2 Die Fahrradgeskarte gilt nicht zur Weiterfahrt mit Bussen, U-Bahnen, Straßenbahnen und Fahren in Verkehrsverbünden und Tarifgemeinschaften.

5.3.3 Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrradgeskarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet oder gegen eine Fahrradgeskarte mit abweichendem Geltungsdatum in der Zukunft umgetauscht. Ab dem ersten Geltungstag sind der Umtausch und die Erstattung von Fahrradgeskarten ausgeschlossen.

5.3.4 Der Preis der Fahrradgeskarte ergibt sich aus der Preisliste Niedersachsentarif. Der Erwerb mehrerer Fahrradgeskarten berechtigt nicht zur Mitnahme mehrerer Fahrräder durch eine Person. Eine Person darf gem. Teil II Abs. 10.2 nur ein Fahrrad mit sich führen.

5.4 U21FKN Karte Niedersachsen (U21FKN)

5.4.1 Die U21FKN kann von jeder Person unter 21 Jahren in Anspruch genommen werden. Entscheidend ist das Alter des Inhabers am ersten geltungstag bei einer Monatskarte oder bei einer Monatskarte im Abo.

5.4.2 Die U21FKN wird als:

- a) relationslose persönliche Monatskarte mit einem beliebigen ersten Geltungstag für einen Monat (z.B. vom 20. bis 19. des Folgemonats) oder als
- b) relationslose persönliche Monatskarte im Abonnement (Abo) mit einem beliebigen ersten Geltungstag für ein Jahr (z.B. vom 20. bis 19. des gleichen Monats im Folgejahr) ausgegeben.

5.4.3 Die U21FKN gilt von Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, niedersächsischen Feiertagen und in allen niedersächsischen Schulferien bereits ab 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachzug gekennzeichneten Fahrt des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages.

5.4.4 Die U21FKN ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (ab 16 Jahre) oder einem Schülerausweis, aus dem das Alter des Inhabers hervorgeht, gültig. Vor Fahrtantritt der ersten Fahrt muss in den dafür vorgesehenen Feldern der Fahrkarte der Name und Vorname sowie das

hat gelöscht: <Objekt>||

Teil IV – Beförderungsentgelte und Fahrkarten

Geburtsdatum des Ticketinhabers gut leserblich (in Druckbuchstaben) und unauslöschlich eingetragen werden, sofern diese Eintragungen nicht bereits vom Vertriebssystem vorgenommen wurden.

- 5.4.5 Die U21FKN gilt ausschließlich für den Inhaber. Eine kostenfreie Mitnahme von weiteren Personen ist ausgeschlossen. Für die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte gemäß Teil III Ziffer 5.3 zu erwerben. Für die Mitnahme von Tieren gelten die Bestimmungen unter Teil II Ziffer 9.
- 5.4.6 Die U21FKN berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsens-Tickets gem. Anlage 2b in allen Nahverkehrszügen (S, RB, RE) sowie ausschließlich auf der Strecke Bremen Hbf – Norddeich Mole/Enden Außenhafen im IC/EC. Zur Weiterfahrt mit Bussen, Straßen- und U-Bahnen sind zusätzliche Fahrkarten zu erwerben.
- 5.4.7 Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden oder planmäßig nach Ablauf der Geltungsdauer enden, sind bis zum Erreichen bzw. nach Ablauf der Geltungsdauer reguläre Fahrkarten zu den Konditionen der Beförderungsbedingungen des Niedersachsensentarfs zu lösen.
- 5.4.8 Der Preis der U21FKN ergibt sich aus der Preistabelle Niedersachsensentarf. Die U21FKN wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch gegen die Zahlung eines Aufpreises ausgeschlossen. Ein Übergang in Züge der Produktklasse IC/EC/ICE ist auch gegen die Zahlung eines Aufpreises ausgeschlossen.
- 5.4.9 Die U21FKN ist grundsätzlich von Umtausch und von der Erstattung ausgeschlossen. Ansprüche auf Erstattung und Entschädigung bestehen ausschließlich nach Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 2021/782 (Fahrgastrechteverordnung).

5.5 Deutschlandticket

Das Deutschlandticket wird im Anwendungsbereich des Niedersachsensentarfs anerkannt und über bestimmte Vertriebskanäle verkauft. Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (Anlage 5). Es besteht auch die Möglichkeit ein mit Landeszuschuss gefördertes Deutschlandticket zu erwerben (Anlage 6).

5.6 Deutschlandticket 1-Klasse-Übergang Niedersachsen

Das Angebot Deutschlandticket 1-Klasse-Übergang Niedersachsen wird zu den Konditionen des Deutschlandtickets als monatlich kündbares Abo ausgegeben. Es gilt ab einem frei wählbaren Kalendermonat und verlängert sich automatisch um einen weiteren Kalendermonat, wenn eine Kündigung nicht bis zum 10. des aktuell laufenden Geltungsmonats erfolgt. Abweichend von den bundesweit einheitlichen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets gemäß Anlage 5 berechtigt das Angebot Deutschlandticket 1-Klasse-Übergang Niedersachsen zur uneingeschränkten Nutzung der 1. Wagenklasse im Geltungsbereich des Niedersachsensentarfs gemäß Anlage 2a) in den Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen im Niedersachsensentarf gemäß Anlage 1 mit Ausnahme der DB-Fernverkehr AG. Die Verfügbarkeit der 1. Klassekapazitäten kann eingeschränkt, oder 1. Klassekapazitäten können nicht verfügbar sein. Das Angebot Deutschlandticket 1-Klasse-Übergang Niedersachsen stellt keine eigenständige Fahrtberechtigung dar. Zur Nutzung des Angebots Deutschlandticket 1-Klasse-Übergang Niedersachsen ist ein gültiges Deutschlandticket gemäß Anlage 5 bzw. Anlage 6 Voraussetzung. Zur Nutzung des Angebots Deutschlandticket 1-Klasse-Übergang Niedersachsen ist es unerheblich, über welchen Vertriebsdienstleister das grundlegende Deutschlandticket erworben wurde. Das Angebot Deutschlandticket 1-Klasse-Übergang Niedersachsen ist über den Abo-Dienstleister des Niedersachsensentarfs unter www.abo-nitag.de erhältlich. Die Ausgabe erfolgt gemäß den Vorgaben zum Deutschlandticket. Zur Fahrt wird das Angebot Deutschlandticket 1-Klasse-Übergang ausschließlich im Original anerkannt. Kopien in jeglicher Form (Ausdruck, Screenshot, etc.) stellen keine gültige Fahrtberechtigung dar und werden zur Fahrt nicht anerkannt. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Abo-Dienstleisters im Niedersachsensentarf. Es gelten darüber hinaus ergänzend die bundesweit einheitlichen Tarifbestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung gemäß Anlage 5.

hat gelöscht:

hat gelöscht:

hat gelöscht:

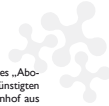
6. Großkunden

- 6.1 Unternehmen, Behörden oder vergleichbare Einrichtungen gelten als Großkunden. Ein Großkunde kann für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter Fahrkarten erwerben.
- 6.2 Großkunden können Fahrkarten auch online in den Firmenkundenportalen der Deutschen Bahn AG und – sofern vorhanden – bei weiteren Anbietern erwerben. Für Erwerb, Nutzung sowie die Verfahren für Umtausch und Erstattung gelten jeweils die Bedingungen des Betreibers des Firmenkundenportals.
- 6.3 Der für nicht benutzte Fahrkarten gezahlte Fahrpreis wird vom Erwerb bis einschließlich zum ersten Gel-

tungstag der Fahrkarte gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet, danach unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 19,00 €. Die Erstattung der Fahrkarte ist nur bei dem ausgebenden Unternehmen möglich.

7. Anschlussmobilität

- 7.1 Alle relationsbezogenen Fahrkarten nach Teil III Abs. 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 berechtigen an ihrem Start- und Zielort zur Nutzung der Busse, Straßen- sowie U-Bahnen und im HVV Tarifbereich Hamburg AB auch der Fahren innerhalb des in Anlage 3a definierten örtlichen Geltungsbereich je Bahnhof. Die Fahrtberechtigung ergibt sich aus dem Kartenaufdruck „und örtl. Nahverkehr“. Der Kartenaufdruck kann in einigen Regionen abweichend lauten und sich bspw. konkret auf den örtlichen Geltungsbereich (wie eine Tarifzone) beziehen. Die Fahrtberechtigung kann innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte im Niedersachsentarif je einmal in Anspruch genommen werden: Am Startort der Relation von einer beliebigen Haltestelle innerhalb des Geltungsbereichs der Anschlussmobilität zum Startbahnhof der Relation und am Zielort vom Zielbahnhof der Relation zu einer beliebigen Haltestelle in den Geltungsbereich der Anschlussmobilität. Liegen mehrere Bahnhöfe innerhalb eines Geltungsbereichs der Anschlussmobilität, so ist die Nutzung von Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RE, RB, S-Bahnen) im Rahmen der Anschlussmobilität ausgeschlossen. Für Fahrten im Rahmen der Anschlussmobilität gelten die Bestimmungen des Teil III Abs. 3 („Beförderungsentgelte und Fahrkarten“) und die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers. Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Weitergehende Informationen zum Geltungsbereich und den Nutzungsmöglichkeiten können jederzeit aktuell unter www.niedersachsentarif.de abgerufen werden.



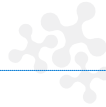
- 72 Alle Fahrkarten des Zeitkartensegments nach Teil III Abs. 4 mit Ausnahme des „Abo-Sofort“ und des „Abo-Sofort“ für Schüler gem. Teil III Abs. 4.2, 4.4.6 und 4.4.7 berechnen zum Erwerb von vergünstigten Anschlusszeitkarten. Die Sortimente sowie die örtlichen Geltungsbereiche ergeben sich je Bahnhof aus der Anlage 3b. Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte richtet sich nach der Geltungsdauer der Zeitkarte im Niedersachsentarif gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Ein erworbener Anschlussfahrchein berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit allen Verkehrsmitteln inkl. des Schienenpersonennahverkehrs (RE, RB, S-Bahnen) innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs gem. Anlage 3b. Für Fahrten im Rahmen der Anschlussmobilität gelten die Bestimmungen des Teil III Abs. 4 („Beförderungsentgelte und Fahrkarten“) und die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers. Weitergehende Informationen zum Geltungsbereich und den Nutzungsmöglichkeiten können jederzeit aktuell unter www.niedersachsentarif.de abgerufen werden.
- 73 Für ausgewählte Abgangs- und Zielbahnhöfe kann der Fahrgast für relationsbezogene Fahrkarten gem. Teil III Abs. 3.1 und Abs. 3.2 ausgewählte Angebote für die Nutzung des örtlichen Nahverkehrs über die integrierte Anschlussmobilität gem. Teil III Abs. 7.1 hinaus erwerben (regionale Anschlussmobilität). Orte, Angebote und örtliche Nutzungsbedingungen/Beförderungsbedingungen sind Anlage 3c zu entnehmen.
- 74 Sofern vorhanden, sind für Einzelfahrkarten sowie Hin- und Rückfahrkarten und Gruppenfahrkarten des Niedersachsentarifs Angebote der Anschlussmobilität nach Teil III Ziffer 7.3 grundsätzlich nur für den Zielort erhältlich.

IV Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Anlage 1: Liste der Verkehrsunternehmen im Niedersachsentarif

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (ABRM)
Kundenservice
Postfach 1116
04417 Markranstädt
0800 2235546 (kostenfrei)
info@abellio-mitteldeutschland.de
- Arriva Personenvervoer Nederland B.V. (ARR)
Afdeling Klantenservice
Postbus 626
8440 AP Heerenveen (Niederlande)
01801 003551 (3,9 Cent/Minute aus Deutschland)
- Bentheimer Eisenbahn AG (BE)
Otto-Hahn-Str. 1
48529 Nordhorn
05921 8033-0
info@bentheimer-eisenbahn.de
- cantus Verkehrsgesellschaft mbH (CAN)
Königstor 1a
34117 Kassel
0561 766396-0
info@cantus-bahn.de
- DB Fernverkehr AG (Anerkennung Niedersachsentarif ausschließlich auf der Strecke Bremen Hbf – Norddeich Mole/Emden Außenhafen) (IC/EC)
Stephensonstr. 1
60326 Frankfurt/Main
- DB Regio AG (RE, RB, S)
Rundestr. 11
30161 Hannover
0511 45901645
kundendialog.niedersachsen-bremen@deutschebahn.com
- erixx GmbH (ERX)
St.-Viti-Str. 15
29525 Uelzen
- erixx Holstein GmbH
Kreuzweg 7-9
23558 Lübeck
0581 97164-183
info@erixx.de
- Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW)
Bahnhofstr. 67
27404 Zeven
04281 944-0
info@evw-elbe-weser.de
- eurobahn GmbH & Co. KG (ERB)
Immermannstr. 65b
40210 Düsseldorf
0800 38762246 (kostenfrei)
- metronom Eisenbahngesellschaft mbH (ME, ENO)
St.-Viti-Str. 15
29525 Uelzen
0581 97164-164
kundenzentrum@der-metronom.de
- National Express Rail GmbH (NX)
Johannisstr. 60-64
50668 Köln
0221 13999444
kontakt@nationalexpress.de
- nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG (NBE)
Grüner Deich 15
20097 Hamburg
040 303977333
moin@nordbahn.de
- NordWestBahn GmbH (NWB)
Franz-Lenz-Str. 5
49084 Osnabrück
0541 2002-4321
dialog@nordwestbahn.de
- S-Bahn Hamburg GmbH (S)
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg
040 3918-4385
s-bahn.hamburg@deutschebahn.com
- Transdev Hannover GmbH
Kriegerstr. 1D
30161 Hannover
0511 279155-55
info@s-bahn-hannover.de

hat gelöscht: ¶



• WestfalenBahn GmbH (WFB)
Zimmerstr. 8
33602 Bielefeld
0521 557777-55
info@westfalenbahn.de

hat gelöscht: <#>Regionalverkehre Start Deutschland GmbH

- Start Untereibe Am Bahnhof I
27472 Cuxhaven
04721 2049724
kontakt@start-unterelbe.de

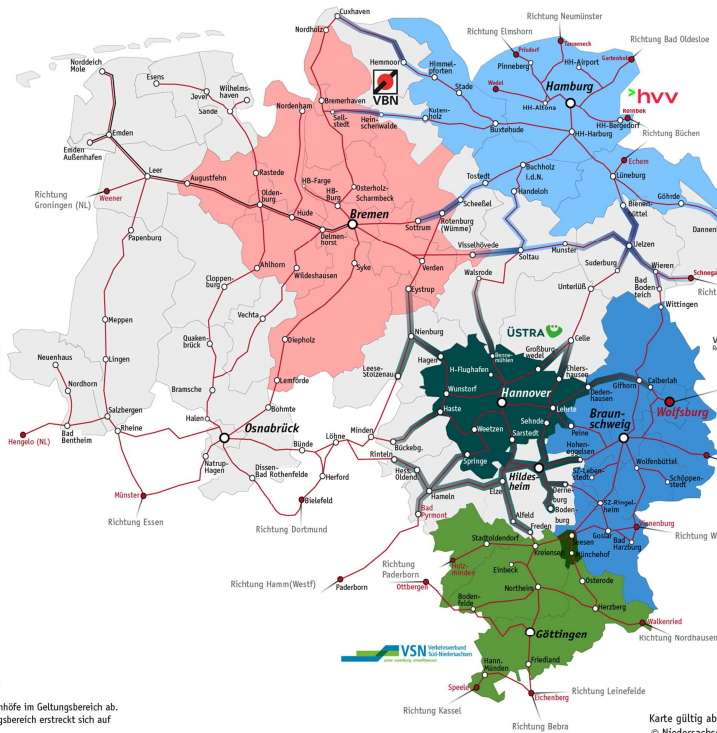
hat gelöscht: - Start Niedersachsen Mitte Am Bahnhof 14–16

29614 Soltau
05191 8030904
kontakt@start-ni-mitte.de

Anlage 2a: Übersichtskarte räumlicher Geltungsbereich Niedersachsentarif (relationsbezogene Fahrkarten sowie Fahrradtageskarte)



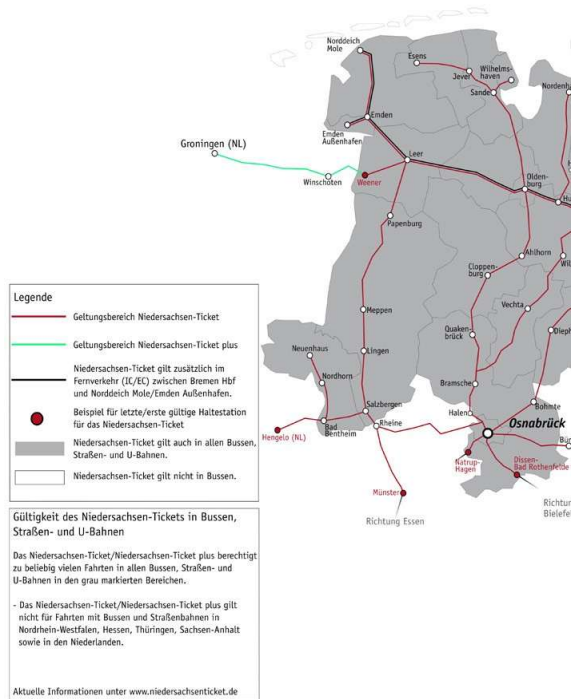
Diese Karte ist vereinfacht dargestellt und bildet nicht alle Bahnhöfe im Geltungsbereich ab. Die dargestellten Bahnhöfe dienen der Orientierung, der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Bahnhöfe entlang der eingezeichneten Linien.



Karte gültig ab
© Niedersachs



Anlage 2b: Geltungsbereich des Niedersachsen-Tickets



Diese Karte ist vereinfacht dargestellt und bildet nicht alle Bahnhöfe im Geltungsbereich ab. Die dargestellten Bahnhöfe dienen der Orientierung, der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Bahnhöfe entlang der eingezeichneten Linien.



Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Ein Niedersachsen-Ticket berechtigt zur Fahrt in:

1. Niedersachsen, Bremen und Hamburg

Bentheimer Eisenbahn
alle
alle

DB Regio
alle
alle

DB Fernverkehr
Bremen Hbf – Norddeich Mole/ Emden Außenhafen
IC/EC

S-Bahn Hamburg
alle (S2 nur bis Reinbek)
alle

ABRM (Abellio Rail Mitteldeutsch- land)
RE 4, RE 21 Vienenburg – Goslar ____
RE 9 Hann. Münden – Speele
alle

ARR (Arriva)
alle
alle

CAN (cantus)
alle
alle

EVB (Eisenbahnen und Verkehrs- betriebe Elbe-Weser)
alle (außer Moorexpress Bremen – Bremerförde – Stade)
alle

ERX (erixx Niedersachsen und erixx Holstein)
alle
alle

ERB (eurobahn)
alle
alle

ME, ENO (metronom Eisenbahn- gesellschaft)
alle
alle

NBE (nordbahn)

VSN (Verkehrsverbund Süd- Niedersachsen)
alle
alle (außer IC/EC)

... [3]



VOS (Verkehrsgemeinschaft	alle	alle Osnabrück)
HWV (Hamburger Verkehrsverbund)		
Tarifbereich Hamburg AB und Ringe CDE in den Landkreisen Lüneburg, Harburg und Stade		
alle (außer IC/EC, ICE)		
CeBus (Landkreis Celle)	alle	alle (außer Bedarfsverkehre)
HBB-Tarif (Landkreis Uelzen)		
alle		
alle		
ROSA (Regionalverkehr und Stadt-	alle	alle verkehr Hildesheim)
VLS (Landkreis Schaumburg)		
alle		
alle		
SW Uelzen (Stadtwerke Uelzen)	alle	alle
VEJ (Verkehrsverbund Ems-Jade)		
alle		
alle		
VLN (Landkreis Nienburg)	alle	alle
VGB (Grafschaft Bentheim)		
alle		
alle		
VGC (Landkreis Cloppenburg)	alle	alle
VGv (Landkreis Vechta)		
alle		
alle		
VNN (Verkehrsgemeinschaft	alle	alle Nordost-
Niedersachsen) für		
die Landkreise Cuxhaven, Rotenburg(Wümme) und Heide-		
kreis		
Wendlandtarif (Landkreis Lüchow- Dannenberg)		
alle		
alle		
VGE Emsland-Süd, BVE Emsland	alle Mitte-Nord, TGE Emsland Mitte/	
Nord (Landkreis Emsland)		
alle		

2. Schleswig-Holstein

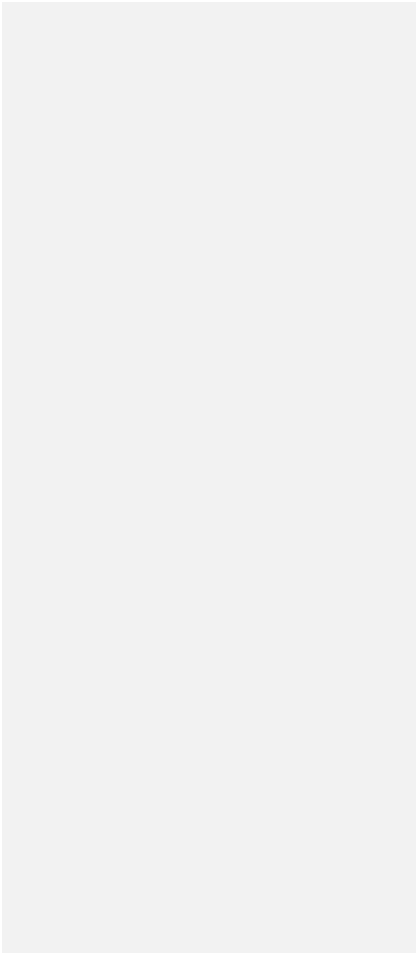
NBE (nordbahn)
alle RB 71 Hamburg Altona – Prisdorf

3. Hessen

DB Regio Hedemünden – Eichenberg alle

CAN (cantus)
Hedemünden – Eichenberg – Friedland(Han)
alle

ABRM (Abellio Rail Mitteldeutsch- Hedemünden – Eichenberg alle land)



4. Nordrhein-Westfalen

DB Regio
Bohmte – Lemförde
alle

Rheine – Osnabrück Hbf – Löhne(Westf)
Bünde (Westf) – Löhne (Westf) - Vlotho - Rinteln

WFB (WestfalenBahn)	Salzbergen – Rheine – Rheine – Ibbenbüren-Laggenbeck – Osnabrück Hbf	alle Münster(Westf) Hbf
	Melle – Bünde(Westf) – Löhne(Westf) – Minden(Westf) – Bückeburg	
	Herford – Löhne(Westf) – Minden(Westf) – Bückeburg	

ERB (eurobahn)
Herford – Löhne(Westf) – Minden(Westf) – Petershagen- Lahde – Leese-Stolzenau
alle

Salzbergen – Rheine – Ibbenbüren- Laggendebeck – Osnabrück Altstadt

Rheine – Münster(Westf) Hbf

Bruchmühlen – Bünde(Westf) – Herford

NX (National Express)	Rheine – Münster(Westf) Hbf	alle
	Herford - Minden(Westf)	

NWB (NordWestBahn)	Osnabrück Altstadt – Halen – alle Achmer
	Ottbergen – Lauenförde- Beverungen
	Lauenförde-Beverungen – Bad Karlshafen
	Holzminden – Lühtringen – Ottbergen

hat gelöscht: Start (Start Niedersachsen Mitte)

... [4]

5. den Niederlanden (NL)

eurobahn
Bad Bentheim – Oldenzaal – Hengelo
alle



Anlage 2c: Geltungsgebiete des Niedersachsen-Ticket plus

Groningen
RB 57 (Weener – Groningen)
Arriva Personenvervoer Nederland

Groningen SEV Leer – Groningen Schienenersatzverkehr mit Bussen

Ostharz
RB 80/81 (Walkenried – Nord- hausen)
DB Regio AG

RE 4 (Vienenburg – Wernigerode – Halberstadt – Aschersleben Pbf – Sandersleben)
~~DB Regio AG~~

RE 8/9 / RB 75 (Nordhausen – Berga-Kelbra – Sangerhausen)

RE 10 (Sangerhausen – Kloster- mansfeld – Sandersleben)

RE 11 (Halberstadt – Quedlinburg – Thale Hbf)

RE 21 (Vienenburg – Ilsenburg – Wernigerode Hbf – Halberstadt)

RE 24 (Halberstadt – Aschers- leben Pbf – Sandersleben)

RE 31 (Halberstadt – Blankenburg)

RB 44 (Halberstadt – Aschers- leben Pbf)

Anlage 2d: Geltungsgebiete Regionale Tagestickets

Region Osnabrück
(hier als TagesTicket BusBahn)
RB 61 Osnabrück Altstadt – Bruch- mühlen
eurobahn

hat gelöscht: Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH

RE 60 Osnabrück Altstadt – Melle (– Bruchmühlen)
WestfalenBahn

RB 66 Osnabrück Hbf – Natrup- Hagen
eurobahn

RE 2 Osnabrück Hbf – Natrup-Hagen
DB Regio AG

RE 62 Osnabrück Altstadt – Melle
DB Regio AG

RE 9 Osnabrück Hbf – Bohmte
DB Regio AG

RE 18 Osnabrück Hbf – Quakenbrück
NordWestBahn

RB 58 Osnabrück Hbf – Rieste
NordWestBahn

RB 75 Osnabrück Hbf – Dissen- Bad Rothenfelde
NordWestBahn

Anlage 3a: Übersicht über die integrierte Anschlussmobilität im Relationsbartarif

BVE Emsland Mitte-Nord
Geeste
Gemeinde Geeste
alle

BVE/TGE Ems-
land Mitte-Nord
Meppen
Stadt Meppen
alle

CEBUS
Celle
Tarif-km I - 4
alle außer Bedarfs- verkehre

CEBUS
Eschede
Tarif-km I - 4
alle außer Bedarfs- verkehre

CEBUS
Unterlüß
Tarif-km I - 4
alle außer Bedarfs- verkehre

ÜSTRA
Ahten
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Aligse
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Bad Nenndorf
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Bamorf
ÜSTRA-Zone C
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

ÜSTRA
Barsinghausen
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Bennemühlen
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Bennigsen
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Bissendorf
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Burgdorf
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Dedenhausen
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Dedensen-Gümmer
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Drollbergen
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Eggesorf(Deisten)
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Ehlershausen
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Elvese
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Empelde



Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen
ÜSTRA-Zone B; ÜSTRA-Zone A
alle

ÜSTRA
Großburgwedel
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Hagen(Han)
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Hämelerwald
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Hannover Anderten- Misburg
ÜSTRA-Zone A
alle

ÜSTRA
Hannover Bismarckstraße
ÜSTRA-Zone A
alle

ÜSTRA
Hannover Flughafen
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Hannover Hbf
ÜSTRA-Zone A
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



ÜSTRA
Hannover Karl-Wiechert-Allee
ÜSTRA-Zone A
alle

ÜSTRA
Hannover Kleefeld
ÜSTRA-Zone A
alle

ÜSTRA
Hannover Ledeburg
ÜSTRA-Zone A
alle

ÜSTRA
Hannover Leinhausen
ÜSTRA-Zone A
alle

ÜSTRA
Hannover Linden/ Fischerhof
ÜSTRA-Zone A
alle

ÜSTRA
Hannover Messe/Laatzten
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Hannover Nordstadt
ÜSTRA-Zone A
alle

ÜSTRA
Hannover Vinnhorst
ÜSTRA-Zone A
alle

ÜSTRA
Hannover Bornum
ÜSTRA-Zone A

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

alle

ÜSTRA
Haste
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Holtensen/Linderte
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Immensen-Arpkje
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Isernhagen
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Kirchdorf(Deister)
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Langenhagen Kaltenweide
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Langenhagen Mitte
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Langenhagen Pferdemarkt
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Lehrte
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Lennhe
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Letter
ÜSTRA-Zone B

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



alle

ÜSTRA
Mellendorf
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Neustadt am Rübenberge
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Orze
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Poggenhagen
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Rethen(Leine)
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Ronnenberg
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Seelze
ÜSTRA-Zone B
alle

ÜSTRA
Sehnde
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Springe
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Völksen/Eldagsen
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Weetzen
ÜSTRA-Zone B

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

alle

ÜSTRA
Wennigsen(Deister)
ÜSTRA-Zone C
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



ÜSTRA
Winninghausen
ÜSTRA-Zone C
alle

ÜSTRA
Wunstorf
ÜSTRA-Zone C
alle

HVV
Elbgaustraße
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Eidelstedt
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Stellingen
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Langenfelde
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Diebsteich
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Holstenstraße
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Altona
HVV-Tarifbereich Hamburg AB

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen
alle

HVV
Bahrenfeld
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Othmarschen
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Klein Flottbek
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Hechtkamp
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Blankenese
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Iserbrook
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Sülldorf
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Rissen
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Königsstraße
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Reeperbahn
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Landungsbrücken
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
48

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen
Hammerbrook
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Hauptbahnhof
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Stadthausbrücke
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Jungfernstieg
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Berliner Tor
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Sternschanze
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Dammtor
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Rothenburgsort
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Tiefstack
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Billwerder-Moorfleet
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Mittlerer Landweg
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Allermöhe
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle



Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

HVV
Nettelburg
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Bergedorf
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



HVV
Rennbek
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Landwehr
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Hasselbrook
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Wandsbek
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Tonndorf
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Rahlstedt
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Wandsbeker Chaussee
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Friedrichsberg
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Barmbek
HVV-Tarifbereich Hamburg AB

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

alle

HVV
Alte Wöhr
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Rübenkamp
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Ohlsdorf
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Kornweg
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Hoheneichen
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Wellingsbüttel
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Poppenbüttel
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Airport
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Eidelstedt Zentrum
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Hörghensweg
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Schnelsen
HVV-Tarifbereich Hamburg AB

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



alle

HVV
Burgwedel
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Elbbrücken
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Pinneberg
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Prisdorf
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Thesdorf
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Halstenbek
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Krupunder
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Quickborn
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

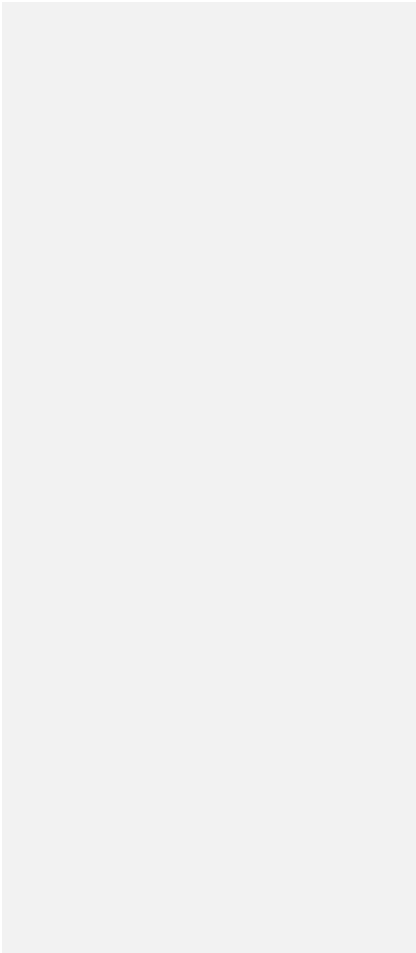
HVV
Quickborn Süd
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Hasloh
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Wedel
HVV-Tarifbereich Hamburg AB

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

- alle
- HVV
Bönningstedt
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle
- HVV
Gartenholz
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle
- HVV
Ahrensburg
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle



Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



HVV
Tanneneck
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Ellerau
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Veddel
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Wilhelmsburg
HVV-Tarifbereich Hamburg AB
alle

HVV
Fischbek
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV
Harburg
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV
Harburg Rathaus
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV
Heinfeld
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV
Neugraben
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Neuwiedenthal
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV
Ashausen
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV
Hitzfeld
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV
Klecken
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV
Maschen
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV
Meckelfeld
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV
Neu Wulmstorf
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV
Stelle
HVV-Tarifbereich Ring B
alle

HVV
Buchholz(Nordheide)
HVV-Tarifbereich 708
alle

HVV
Büsenbachtal
HVV-Tarifbereich 708 / 718
alle

HVV
Handeloh
HVV-Tarifbereich 808
alle

HVV
Holm-Seppensen
HVV-Tarifbereich 708
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

HVV
Sprötze
HVV-Tarifbereich 708
alle

HVV
Suerhop
HVV-Tarifbereich 708
alle

HVV
Tostedt
HVV-Tarifbereich 808
alle

HVV
Winsen(Luhe)
HVV-Tarifbereich 707
alle

HVV
Göhrde
HVV-Tarifbereich 917
alle

HVV
Bardowick
HVV-Tarifbereich 807
alle

HVV
Dahlenburg
HVV-Tarifbereich 917
alle

HVV
Echem
HVV-Tarifbereich 717
alle

HVV
Lüneburg
HVV-Tarifbereich 807
alle

HVV
Neetzendorf
HVV-Tarifbereich 917
alle

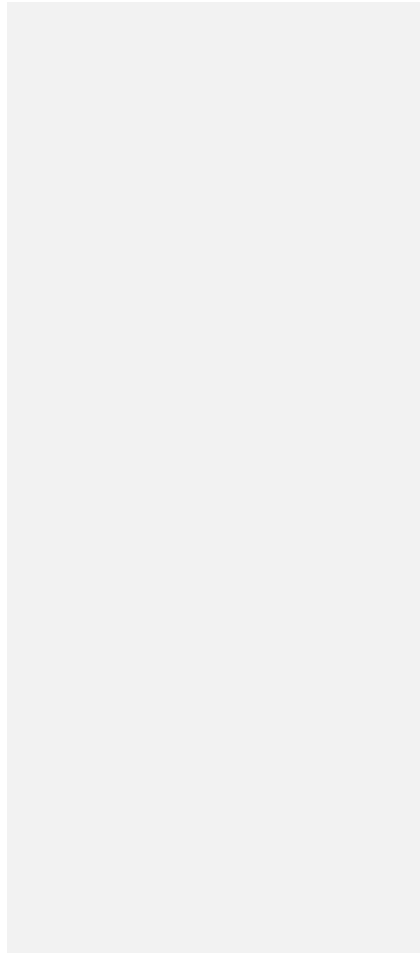
HVV
Radbruch
HVV-Tarifbereich 727
alle

HVV
Vastorf



Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen
HVV-Tarifbereich 837
alle

HVV
Wendisch Evern
HVV-Tarifbereich 837
alle





HVV
Bavendorf
HVV-Tarifbereich 827
alle

HVV
Agathenburg
HVV-Tarifbereich 729 / 809
alle

HVV
Apensen
HVV-Tarifbereich 739
alle

HVV
Bargstedt
HVV-Tarifbereich 749 / 759
alle

HVV
Brest-Aspe
HVV-Tarifbereich 759 / 819
alle

HVV
Buxtehude
HVV-Tarifbereich 709
alle

HVV
Dollern
HVV-Tarifbereich 729
alle

HVV
Hammah
HVV-Tarifbereich 909
alle

HVV
Harsefeld
HVV-Tarifbereich 749

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

- alle
- HVV
Himmelpforten
HVV-Tarifbereich 919
alle
- HVV
Horneburg
HVV-Tarifbereich 719 / 729
alle
- HVV
Kutenholz
HVV-Tarifbereich 819
alle
- HVV
Neukloster(Kr Stade)
HVV-Tarifbereich 709
alle
- HVV
Ruschwedel
HVV-Tarifbereich 739 / 749
alle
- HVV
Stade
HVV-Tarifbereich 809
alle
- mycity
Uelzen
Stadt Uelzen
alle
- NVV
Bad Karlshafen
NVV-Preisstufe I
alle
- NVV
Eichenberg
NVV-Preisstufe I
alle
- NVV
Gertenbach
NVV-Preisstufe I
alle
- NVV
Vernawahlshausen
NVV-Preisstufe I

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



alle

NVV
Witzenhausen Nord
NVV-Preisstufe I
alle

ROSA
Alfeld(Leine)
Stadt: Alfeld(Leine)
alle

ROSA
Algermissen
Gemeinde Algermissen
alle

ROSA
Bad Salzdetfurth
Stadt: Bad Salzdetfurth
alle

ROSA
Bad Salzdetfurth Solebad
Stadt: Bad Salzdetfurth
alle

ROSA
Banteln
Samtgemeinde Leinebergland, Stadt: Gronau(Leine), Gemeinde Eime, Gemeinde Duingen
alle

ROSA
Barnten
Gemeinde Nordstemmen
alle

ROSA
Bodenburg
Stadt: Bad Salzdetfurth
alle

ROSA
Derneburg(Han)
Gemeinde Holle
alle

ROSA
Elze(Han)
Stadt: Elze
alle

ROSA
Emmerke
Gemeinde Giesen

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

alle

ROSA
Freden(Leine)
Gemeinde Freden(Leine)
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



ROSA
Groß Düngen
Stadt Bad Salzdetfurth
alle

ROSA
Harsum
Gemeinde Harsum
alle

ROSA
Hoheneggelsen
Gemeinde Söhlde
alle

ROSA
Nordstemmen
Gemeinde Nordstemmen
alle

ROSA
Sarstedt
Stadt Sarstedt
alle

ROSA
Wesseln
Stadt Bad Salzdetfurth
alle

ROSA
Hildesheim Hbf
Stadt Hildesheim; nicht gültig für Fahrkarten Hildesheim Ost – Hildesheim Hbf bzw. umgekehrt
alle

ROSA
Hildesheim Ost
Stadt Hildesheim; nicht gültig für Fahrkarten Hildesheim Hbf – Hildesheim Ost bzw. umgekehrt
alle

ROW-Tarif
Bremervörde
ROW-Preisstufe A
alle

ROW-Tarif

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Heinschenwalde
ROW-Preisstufe A
alle

ROW-Tarif
Hesedorf
ROW-Preisstufe A
alle

ROW-Tarif
Lauenbrück
ROW-Preisstufe A
alle

ROW-Tarif
Oerel
ROW-Preisstufe A
alle

ROW-Tarif
Scheeßel
ROW-Preisstufe A
alle

TGE Emsland Mitte/Nord
Aschendorf
Stadt: Papenburg Stadtbuslinien 1-7; Linie 5 nur bis Aschendorf- fermoor, Regionalbuslinien im Stadtgebiet
alle

TGE Emsland Mitte/Nord
Dörpen
Samtgemeinde Dörpen
alle

TGE Emsland Mitte/Nord
Haren(Ems)
Stadt: Haren
alle

TGE Emsland Mitte/Nord
Lathen
Samtgemeinde Lathen
alle

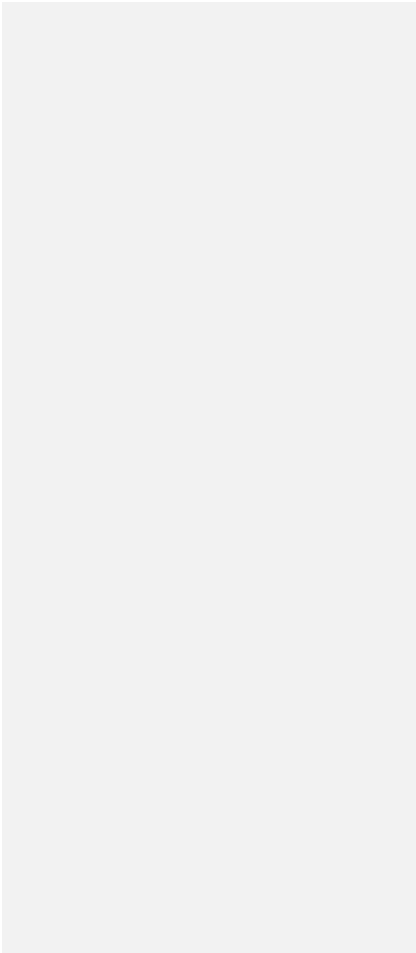
TGE Emsland Mitte/Nord
Papenburg(Ems)
Stadt: Papenburg Stadtbuslinien 1-7; Linie 5 nur bis Aschendorf- fermoor, Regionalbuslinien im Stadtgebiet
alle

UE-Tarif
Bad Bevensen
UE-Tarif Tarifzone GU107 Ortsbereich
alle

UE-Tarif
Bad Bodenteich
UE-Tarif Tarifzone HU237 Ortsbereich
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

UE-Tarif
Bienenbüttel
UE-Tarif Tarifzone FU007 Ortsbereich
alle



UE-Tarif
Brockhöfe
UE-Tarif Tarifzone GU127 Ortsbereich
alle

UE-Tarif
Ebsterf(Uelzen)
UE-Tarif Tarifzone GU117 Ortsbereich
alle

UE-Tarif
Soltendieck
UE-Tarif Tarifzone HU237 Ortsbereich
alle

UE-Tarif
Stödderdorf(Kr Uelzen)
UE-Tarif Tarifzone HU227 Ortsbereich
alle

UE-Tarif
Sudenburg
UE-Tarif Tarifzone HU257 Ortsbereich
alle

UE-Tarif
Wieren
UE-Tarif Tarifzone HU227 Ortsbereich
alle

VBN
Achim
VBN-Tarifzone 110
alle

VBN
Althorn
VBN-Tarifzone 930
alle

VBN
Augustfehn
VBN-Tarifzone 770
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



Bad Zwischenahn
VBN-Tarifzone 750
alle

VBN
Baden(Verden)
VBN-Tarifzone 110
alle

VBN
Barnstorf(Han)
VBN-Tarifzone 550
alle

VBN
Barrien
VBN-Tarifzone 510/520
alle

VBN
Bassum
VBN-Tarifzone 530
alle

VBN
Beme
VBN-Tarifzone 820
alle

VBN
Bookholzberg
VBN-Tarifzone 720
alle

VBN
Brake(Unterweser)
VBN-Tarifzone 830
alle

VBN
Bramstedt(b. Syke)
VBN-Tarifzone 530
alle

VBN
Bremen Aumund
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Blumenthal
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Bremen Burg
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Farge
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Hbf
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Hemelingen
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Klinikum Nord/ Beckedorf
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Kreinsloger
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Lesum
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Mahndorf
VBN-Tarifzone 100/101
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



VBN
Bremen Mühlenstraße
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Neustadt
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Oberneuland
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Oslebshausen
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Schönebeck
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Sebaldsbrück
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen St. Magnus
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Turnerstraße
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremen Vegesack
VBN-Tarifzone 100/101

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen
alle

VBN
Bremen Walle
VBN-Tarifzone 100/101
alle

VBN
Bremerhaven Hbf
VBN-Tarifzone 250
alle

VBN
Bremerhaven Lehe
VBN-Tarifzone 250
alle

VBN
Bremerhaven Wulsdorf
VBN-Tarifzone 250
alle

VBN
Brettorf
VBN-Tarifzone 620
alle

VBN
Delmenhorst
VBN-Tarifzone 710
alle

VBN
Diepholz
VBN-Tarifzone 560
alle

VBN
Dorum(Weserm)
VBN-Tarifzone 270
alle

VBN
Dörverden
VBN-Tarifzone 140
alle

VBN
Dreye
VBN-Tarifzone 509/510
alle

VBN
Eisdleth
VBN-Tarifzone 830
alle

VBN
62

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Ectelsen
VBN-Tarifzone 120
alle

VBN
Eysrup
VBN-Tarifzone 150
alle

VBN
Frelsdorf
VBN-Tarifzone 230
alle

VBN
Ganderkesee
VBN-Tarifzone 720
alle

VBN
Geestenseeth
VBN-Tarifzone 230/265
alle

VBN
Großenkneten
VBN-Tarifzone 930
alle

VBN
Heidkrug
VBN-Tarifzone 709/710
alle

VBN
Hoykenkamp
VBN-Tarifzone 710/720
alle

VBN
Hude
VBN-Tarifzone 730
alle

VBN
Huntlosen
VBN-Tarifzone 930
alle

VBN
Jaderberg
VBN-Tarifzone 845/910
alle

VBN
Kirchhammelwarden
VBN-Tarifzone 830
alle



Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

VBN
Kirchweyhe
VBN-Tarifzone 510
alle

VBN
Kleinsiel
VBN-Tarifzone 840/850
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



VBN
Langwedel
VBN-Tarifzone 120
alle

VBN
Lemförde
VBN-Tarifzone 570
alle

VBN
Loxstedt
VBN-Tarifzone 240
alle

VBN
Lübberstedt
VBN-Tarifzone 220
alle

VBN
Lunestedt
VBN-Tarifzone 230
alle

VBN
Nordenham
VBN-Tarifzone 850
alle

VBN
Nordholz
VBN-Tarifzone 280
alle

VBN
Oldenburg(Oldb)
VBN-Tarifzone 740
alle

VBN
Oldenburg-Wechloy
VBN-Tarifzone 740

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

alle

VBN
Oldenbüttel
VBN-Tarifzone 220
alle

VBN
Osterholz-Scharmbeck
VBN-Tarifzone 210
alle

VBN
Ottersberg(Han)
VBN-Tarifzone 320
alle

VBN
Rastede
VBN-Tarifzone 910
alle

VBN
Ritterhude
VBN-Tarifzone 209/210
alle

VBN
Rodenkirchen(Oldb)
VBN-Tarifzone 840
alle

VBN
Rotenburg(Wümme)
VBN-Tarifzone 340
alle

VBN
Sagehorn
VBN-Tarifzone 310
alle

VBN
Sandkrug
VBN-Tarifzone 920
alle

VBN
Schierbrok
VBN-Tarifzone 720
alle

VBN
Sellstedt
VBN-Tarifzone 260/265

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



alle

VBN
Sottrum
VBN-Tarifzone 330
alle

VBN
Stubben
VBN-Tarifzone 230
alle

VBN
Syke
VBN-Tarifzone 520
alle

VBN
Twistringen
VBN-Tarifzone 540
alle

VBN
Verden(Aller)
VBN-Tarifzone 130
alle

VBN
Visselhövede
VBN-Tarifzone 390
alle

VBN
Wehdel
VBN-Tarifzone 265
alle

VBN
Westerstede-Ocholt
VBN-Tarifzone 760
alle

VBN
Wildeshausen
VBN-Tarifzone 630
alle

VBN
Wremen
VBN-Tarifzone 255/270
alle

VBN
Wüstring
VBN-Tarifzone 730

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

alle

VEJ
Burlafte(Ostfriesl)
VEJ-Tarifzone 321
alle

VEJ
Emden Außenhafen
VEJ-Tarifzone 150
alle

VEJ
Emden Hbf
VEJ-Tarifzone 150
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



VEJ
Esens(Ostfriesl)
VEJ-Tarifzone 350
alle

VEJ
Jever
VEJ-Tarifzone 200
alle

VEJ
Leer(Ostfriesl)
VEJ-Tarifzone 600
alle

VEJ
Marienhafte
VEJ-Tarifzone 518
alle

VEJ
Norddeich
VEJ-Tarifzone 500
alle

VEJ
Norddeich Mole
VEJ-Tarifzone 500
alle

VEJ
Norden
VEJ-Tarifzone 500
alle

VEJ
Sandte
VEJ-Tarifzone 230
alle

VEJ
Sanderbusch
VEJ-Tarifzone 230

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen
alle

VEJ
Schortens-Heidmühle
VEJ-Tarifzone 220
alle

VEJ
Varel(Oldb)
VEJ-Tarifzone 250
alle

VEJ
Weener
VEJ-Tarifzone 700
alle

VEJ
Wilhelmshaven Hbf
VEJ-Tarifzone 110
alle

VEJ
Wittmund
VEJ-Tarifzone 300
alle

VLN Landkreis Nienburg
Eystrup
[alle Tarifzonen](#)
alle

hat gelöscht: VLN-Tarifzone 5

VLN Landkreis Nienburg
Leese-Stolzenau
[alle Tarifzonen](#)
alle

hat gelöscht: VLN-Tarifzone 11

VLN Landkreis Nienburg
Linsburg
[alle Tarifzonen](#)
alle

hat gelöscht: VLN-Tarifzone 7

VLN Landkreis Nienburg
Nienburg(Weser)
[alle Tarifzonen](#)
alle

hat gelöscht: VLN-Tarifzone 1

VGB
Bad Bentheim
VGB-Tarifzonen 103, 104, 139
alle

VGB
Schüttorf
VGB-Tarifzone 105
alle

VGB
70

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen
Quendorf
VGB-Tarifzonen 105, 106, 107
alle

VGB
Nordhorn/Blanke
VGB-Tarifzone 108
alle

VGB
Nordhorn
VGB-Tarifzone 108
alle

VGB
Neuenhaus Süd
VGB-Tarifzonen 110, 111, 117,
126, 129, 135, 137, 158
alle

VGB
Neuenhaus
VGB-Tarifzonen 110, 111, 117,
126, 129, 135, 137, 158
alle

VGC
Cloppenburg
VGC-Tarifzone 800
alle

VGC
Essen(Oldb)
VGC-Tarifzone 831
alle

VGE Emsland- Süd
Leschede
Gemeinde Emsbüren
alle



Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

VGE Emsland- Süd
Lingen(Ems)
Stadt Lingen
alle

VGE Emsland- Süd
Salzbergen
Gemeinde Salzbergen
alle

VG
Vechta
VG-Tarifzone 600
alle (außer moobilplus)

VG
Lohne(Oldb)
VG-Tarifzone 650
alle (außer moobilplus)

VG
Steinfeld(Oldb)
VG-Tarifzone 660
alle (außer moobilplus)

VG
Neuenkirchen(Oldb)
VG-Tarifzone 690
alle (außer moobilplus)

VG
Holdorf(Oldb)
VG-Tarifzone 680
alle (außer moobilplus)

VG
Goldenstedt(Oldb)
VG-Tarifzone 621
alle (außer moobilplus)

VG
Mühlen(Oldb)
VG-Tarifzone 658
alle (außer moobilplus)

VG

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



Lütten
VGv-Tarifzone 626
alle (außer moobilplus)

VGv
Rechterfeld
VGv-Tarifzone 613
alle (außer moobilplus)

VH
Bad Fallingb.ostel
Verkehrsgemeinschaft Heide- kreis 2 Zonen
alle

VH
Dorfmark
Verkehrsgemeinschaft Heide- kreis 2 Zonen
alle

VH
Hodenhagen
Verkehrsgemeinschaft Heide- kreis 2 Zonen
alle

VH
Lindwedel
Verkehrsgemeinschaft Heide- kreis 2 Zonen
alle

VH
Munster(Örtze)
Verkehrsgemeinschaft Heide- kreis 2 Zonen
alle

VH
Schneeverdingen
Verkehrsgemeinschaft Heide- kreis 2 Zonen
alle

VH
Schwarmstedt
Verkehrsgemeinschaft Heide- kreis 2 Zonen
alle

VH
Soltau Nord
Verkehrsgemeinschaft Heide- kreis 2 Zonen
alle

VH
Soltau(Han)
Verkehrsgemeinschaft Heide- kreis 2 Zonen
alle

VH

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Walsrode
Verkehrsgemeinschaft Heide- kreis 2 Zonen
alle

VH
Wintermoor
Verkehrsgemeinschaft Heide- kreis 2 Zonen
alle

VH
Woltardingen(Han)
Verkehrsgemeinschaft Heide- kreis 2 Zonen
alle

VHP (Öffis)
Bad Mündel(Deister)
VHP-Tarifzone BM
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



VHP (Öffis)
Bad Pyrmont
VHP-Tarifzone PY
alle

VHP (Öffis)
Coppnenbrügge
VHP-Tarifzone CO
alle

VHP (Öffis)
Emmerthal
VHP-Tarifzone EM
alle

VHP (Öffis)
Hameln
VHP-Tarifzone HM
alle

VHP (Öffis)
Hessisch Oldendorf
VHP-Tarifzone HO
alle

VHP (Öffis)
Osterwald
VHP-Tarifzone SH
alle

VHP (Öffis)
Voldagsen
VHP-Tarifzone CO
alle

VLS
Stadthagen
Stadt Stadthagen
alle

VLS
Bückebug
Stadt Bückebug

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen
alle

VLS
Lindhorst(Schaumb-Lippe)
Samtgemeinde Lindhorst
alle

VLS
Rinteln
Stadt Rinteln
alle

VLS
Kirchhorsten
Samtgemeinde Nienstadt
alle

VNN
Cadenberge
VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke
alle

VNN
Cuxhaven
Stadtverkehr Cuxhaven 2 Zonen
alle

VNN
Hechthausen
VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke
alle

VNN
Hemmoor
VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke
alle

VNN
Otterndorf
VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke
alle

VNN
Wingst
VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke
alle

VOS
Achmer
VOS-Tarifzone 644
alle

VOS
Bersenbrück
VOS-Tarifzone 680, 681, 682,
688, 690, 691, 692
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

VOS

Bohmte

VOS-Tarifzone 222, 223, 224,

225, 226, 228, 229, 232, 233,

247, 251

alle

VOS

Bramsche

VOS-Tarifzone 535, 639, 640,

641, 642, 643, 644, 646, 647,

648, 675, 676, 677

alle

VOS

Bruchmühlen

VOS-Tarifzone 360, 362, 363,

364, 365, 367, 368

alle

VOS

Dissen-Bad Rothenfelde

VOS-Tarifzone 417, 418, 419

alle

VOS

Hasbergen

VOS-Tarifzone 412, 414

alle

VOS

Hesepe

VOS-Tarifzone 535, 639, 640,

641, 642, 643, 644, 646, 647,

648, 675, 676, 677

alle

VOS

Hilter

VOS-Tarifzone 415, 416

alle

VOS

Kloster Oesede

VOS-Tarifzone 411

alle



VOS
Melle
VOS-Tarifzone 360, 362, 363,
364, 365, 367, 368
alle

VOS
Natrup-Hagen
VOS-Tarifzone 412, 414
alle

VOS
Oesede
VOS-Tarifzone 411
alle

VOS
Osnabrück Altstadt
VOS-Tarifzone 100
alle

VOS
Osnabrück Hbf
VOS-Tarifzone 100
alle

VOS
Osnabrück Sutthausen
VOS-Tarifzone 100
alle

VOS
Quakenbrück
VOS-Tarifzone 683, 684, 695,
696, 697, 698
alle

VOS
Rieste
VOS-Tarifzone 693, 694
alle

VOS

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



Wellendorf
VOS-Tarifzone 415, 416
alle

VOS
Westerhausen
VOS-Tarifzone 360, 362, 363,
364, 365, 367, 368
alle

VOS
Wissingen
VOS-Tarifzone 352, 353, 361
alle

VRB
Bad Harzburg
VRB-Tarifzone 90
alle

VRB
Baddeckenstedt
VRB-Tarifzone 78
alle

VRB
Borßum
VRB-Tarifzone 75
alle

VRB
Braunschweig Glesmarode
VRB-Tarifzone 40
alle

VRB
Braunschweig Hbf
VRB-Tarifzone 40
alle

VRB
Calberlah
VRB-Tarifzone 16
alle

VRB
Dettum
VRB-Tarifzone 72
alle

VRB
Fallerleben
VRB-Tarifzone 20
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

VRB
Freilstedt
VRB-Tarifzone 31
alle

VRB
Gifhorn
VRB-Tarifzone 10
alle

VRB
Gifhorn Stadt
VRB-Tarifzone 10
alle

VRB
Goslar
VRB-Tarifzone 80
alle

VRB
Helmstedt
VRB-Tarifzone 30
alle

VRB
Knesebeck
VRB-Tarifzone 13
alle

VRB
Königsutter
VRB-Tarifzone 35
alle

VRB
Langelsheim
VRB-Tarifzone 85
alle

VRB
Leiferde(b Gifhorn)
VRB-Tarifzone 17
alle

VRB
Lengede-Broistedt
VRB-Tarifzone 53
alle

VRB
Meine
VRB-Tarifzone 16
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



VRB
Meinersen
VRB-Tarifzone 17
alle

VRB
Münchehof(Harz)
VRB-Tarifzone 84
alle

VRB
Neudorf-Platzendorf
VRB-Tarifzone 15
alle

VRB
Oker
VRB-Tarifzone 80
alle

VRB
Peine
VRB-Tarifzone 50
alle

VRB
Rötgesbüttel
VRB-Tarifzone 16
alle

VRB
Salzgitter-Bad
VRB-Tarifzone 60
alle

VRB
Salzgitter-Immendorf
VRB-Tarifzone 60
alle

VRB
Salzgitter-Lebenstedt
VRB-Tarifzone 60
alle

VRB
Salzgitter-Ringelheim
VRB-Tarifzone 60
alle

VRB
Salzgitter-Thiede
VRB-Tarifzone 60

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen
alle

VRB
Salzgitter Watenstedt
VRB-Tarifzone 60
alle

VRB
Schandelaß
VRB-Tarifzone 71
alle

VRB
Schladen(Harz)
VRB-Tarifzone 76
alle

VRB
Schönewörde
VRB-Tarifzone 11
alle

VRB
Schöppenstedt
VRB-Tarifzone 73
alle

VRB
Seesen
VRB-Tarifzone 84
alle

VRB
Triangel
VRB-Tarifzone 15
alle

VRB
Vechede
VRB-Tarifzone 53
alle

VRB
Vienenburg
VRB-Tarifzone 81
alle

VRB
Vöhrum
VRB-Tarifzone 50
alle

VRB
Vorhop
VRB-Tarifzone 13
alle

VRB



Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Wahrenholz
VRB-Tarifzone 11
alle

VRB
Weddel(Braunsch)
VRB-Tarifzone 71
alle

VRB
Wittingen
VRB-Tarifzone 13
alle

VRB
Wolfenbüttel
VRB-Tarifzone 70
alle

VRB
Wolfsburg Hbf
VRB-Tarifzone 20
alle

VRB
Woltwiesche
VRB-Tarifzone 53
alle

VSN
Adelebsen
VSN-Tarifzone(n) 290 (Ade- lebsen)
alle

VSN
Bad Gandersheim
VSN-Tarifzone(n) 490 (Bad Gandersheim, Brunshausen, Wrescherode)
alle

VSN
Bad Lauterberg im Harz - Barbis
VSN-Tarifzone(n) 138 (Barbis, Barbis Oderfeld), 140 (Bad Lauterberg, Bad Lauterberg- Odertal)
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



VSN
Bad Sachsa
VSN-Tarifzone(n) 150 (Bad
Sachsa, Ravensberg), 152 (Neuhof)
alle

VSN
Bodenfelde
VSN-Tarifzone(n) 440 (Boden- felde)
alle

VSN
Einbeck-Mitte
VSN-Tarifzone(n) 460 (Einbeck- City)
alle

VSN
Einbeck Otto-Hahn-Straße
VSN-Tarifzone(n) 460 (Einbeck- City)
alle

VSN
Einbeck-Salzdorhelden
VSN-Tarifzone(n) 450 (Einbeck- Salzdorhelden)
alle

VSN
Friedland(Han)
VSN-Tarifzone(n) 230 (Fried- land)
alle

VSN
Gittelde
VSN-Tarifzone(n) 108 (Windhau- sen), 109 (Gittelde, Teichhütte), 110 (Bad Grund)
alle

VSN
Göttingen
VSN-Tarifzone(n) 200 (Göt- tingen)
alle

VSN
Hann. Münden

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

VSN-Tarifzone(n) 300 (Hann. Münden, Hermannshagen, Werrahof), 304 (Bonaforth), 306 (Lippoldshausen, Wiershausen)
alle

VSN
Hardeggen
VSN-Tarifzone(n) 420 (Hardeggen, Leisenrode, Ludwigshöhe, Ertinghausen)
alle

VSN
Hattorf
VSN-Tarifzone(n) 120 (Hattorf am Harz)
alle

VSN
Hedemünden
VSN-Tarifzone(n) 303 (Hedemünden, Oberode),
305 (Laubach)
alle

VSN
Herzberg Schloss
VSN-Tarifzone(n) 130 (Herzberg am Harz)
alle

VSN
Herzberg(Harz)
VSN-Tarifzone(n) 130 (Herzberg am Harz)
alle

VSN
Holzminden
VSN-Tarifzone(n) 500 (Holzminden), 501 (Mühlenberg)
alle

VSN
Katlenburg
VSN-Tarifzone(n) 380 (Katlenburg, Albrechtshausen)
alle

VSN
Kreiensen
VSN-Tarifzone(n) 480 (Kreiensen), 481 (Greene)
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



VSN
Lauenförde-Beverungen
VSN-Tarifzone(n) 573 (Lauen- förde)
alle

VSN
Lenglern
VSN-Tarifzone(n) 281 (Leng- lern)
alle

VSN
Lödingsen
VSN-Tarifzone(n) 291 (Erbsen/ Lödingsen/Emmenh.)
alle

VSN
Nörten-Hardenberg
VSN-Tarifzone(n) 390 (Nörten-
Hardenberg), 389 (Angerstein)
alle

VSN
Northeim(Han)
VSN-Tarifzone(n) 398 (Bühle),
399 (Südheim), 400 (Nort-
heim), 406 (Langenholtensen),
407 (Gesundbrunnen), 408
(Höckelheim), 409 (Hillerse)
alle

VSN
Offensen(Kr North)
VSN-Tarifzone(n) 436 (Offensen)
alle

VSN
Osterode am Harz Leege
VSN-Tarifzone(n) 100 (Ostero- de/Harz, Augustenthal, Beier- felde, Feldbrunnen, Freiheit, Hengstrücken, Kaufland), 107 (LaPeKa)
alle

VSN
Osterode am Harz Mitte
VSN-Tarifzone(n) 100 (Ostero- de/Harz, Augustenthal, Beier- felde, Feldbrunnen, Freiheit, Hengstrücken, Kaufland), 107 (LaPeKa)
alle

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

VSN
Speele
VSN-Tarifzone(n) 311 (Speele)
alle

VSN
Stadtdendorf
VSN-Tarifzone(n) 550 (Stadtdendorf)
alle

VSN
Uslar
VSN-Tarifzone(n) 430 (Uslar, Uslar-Allershausen)
alle

VSN
Volpriehausen
VSN-Tarifzone(n) 434 (Volpriehausen, Gierswalde)
alle

VSN
Walkenried
VSN-Tarifzone(n) 160 (Walkenried)
alle

VSN
Wulften
VSN-Tarifzone(n) 121 (Wulften)
alle

Wendland-Tarif
Dannenberg Ost
Wendland-Tarif Preisstufe 2
alle

Wendland-Tarif
Hitzacker
Wendland-Tarif Preisstufe 2
alle

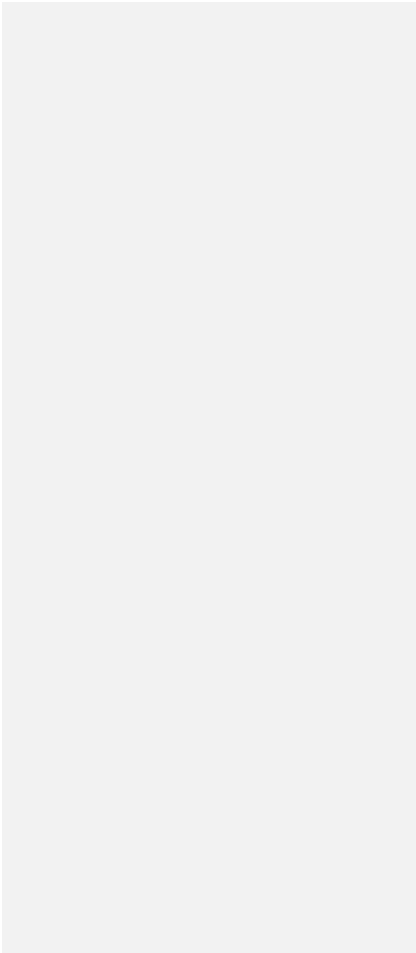
Wendland-Tarif
Leitersade
Wendland-Tarif Preisstufe 2
alle

Wendland-Tarif
Schneega
Wendland-Tarif Preisstufe 2
alle

Westfalentarif
Bad Oeynhausen
Bad Oeynhausen
alle

Westfalentarif
Bad Oeynhausen Süd

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen
Bad Oeynhausen
alle



Westfalentarif
Bielefeld Hbf
Bielefeld
alle

Westfalentarif
Brake(b Bielefeld)
Bielefeld
alle

Westfalentarif
Brackwede
Bielefeld
alle

Westfalentarif
Quelle-Kupferheide
Bielefeld
alle

Westfalentarif
Quelle
Bielefeld
alle

Westfalentarif
Borgholzhausen
Borgholzhausen
alle

Westfalentarif
Westbarthausen
Borgholzhausen
alle

Westfalentarif
Bünde(Vestf)
Bünde
alle

Westfalentarif
Halle(Vestf)
Halle
alle

Westfalentarif

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen



Künsebeck
Halle
alle

Westfalenarif
Halle(Westf) Gerry-Weber- Stadion
Halle
alle

Westfalenarif
Hesseln
Halle
alle

Westfalenarif
Herford
Herford
alle

Westfalenarif
Hiddenhausen-Schweichel
Hiddenhausen
alle

Westfalenarif
Kirchlengern
Kirchlengern
alle

Westfalenarif
Löhne(Westf)
Löhne
alle

Westfalenarif
Lügde
Lügde
alle

Westfalenarif
Minden(Westf)
Minden
alle

Westfalenarif
Petershagen-Lahde
Petershagen Süd und Nord
alle

Westfalenarif
Porta Westfalica
Porta Westfalica
alle

Westfalenarif

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Schieder
Sieder-Schwalenberg und Blomberg
alle

Westfalenarif
Steinhagen(Westf)
Steinhagen
alle

Westfalenarif
Steinhagen(Westf) Biele-felder Straße
Steinhagen
alle

Westfalenarif
Vlotho
Vlotho
alle

Westfalenarif
Emsdetten
Emsdetten
alle

Westfalenarif
Greven
Greven
alle

Westfalenarif
Reckenfeld
Greven
alle

Westfalenarif
Hörstel
Hörstel
alle

Westfalenarif
Ibbenbüren
Ibbenbüren
alle

Westfalenarif
Ibbenbüren-Laggenbeck
Ibbenbüren
alle

Seite 17: [1] hat gelöscht	Dominik Noack	17.07.2026 10:10:00
▼		
Seite 20: [2] hat gelöscht	Dominik Noack	21.07.2026 10:08:00
▼		
Seite 37: [3] hat gelöscht	Dominik Noack	17.07.2026 10:33:00
▼		
Seite 39: [4] hat gelöscht	Dominik Noack	17.07.2026 10:35:00
▼		